

Vereinigte Schifffahrtsunternehmen

für den Bodensee und Rhein

(VSU)

Bodensee-Personentarif (BP)

Tarif

für die Beförderung von

Personen und Reisegepäck (einschl. Motorfahrzeuge)

auf dem Bodensee und Rhein

Gültig vom 1. Januar 1981 an

Nachtrag XLV

Gültig vom 1. Januar 2025 an

Bemerkungen

Zum Nachtrag **XLV** zum Bodensee-Personentarif

Am 1. Januar 2025 treten folgende Änderungen in Kraft:

1. Ausschluss von Ersatzansprüchen (Ziffer 2.6)

2. Gültigkeit von Schwerbehinderten Ausweisen (Ziffer 3.3.9.3)

3. Kartenzahlung auf der Bodensee-Fähre (Ziffer 7.1.1)

4. Rabatt auf der Bodensee-Fähre während des 2-Stundentakts im Winterfahrplan (Ziffer 7.1.4)

5. Sämtliche Tarifänderungen, Ergänzungen werden mit der Neuausgabe abgedeckt.

Änderungen sind auf der jeweiligen Seite durch einen senkrechten Strich am linken Seitenrand gekennzeichnet.

Deutsches
Tarifverzeichnis
Nr. 780

Österreichisches
Tarifverzeichnis
Nr. 350

Schweizerisches
Tarifverzeichnis
Nr. 790

Beteiligte Unternehmen:

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
Konstanz
BSB

VL Bodenseeschiffahrt GmbH & Co KG
Bregenz
VLB

Schweizerische Bodensee-Schiffahrt AG
Romanshorn
SBS

Schweizerische Schiffahrtsgesellschaft
Untersee und Rhein
Schaffhausen
URh

Geschäftsführung:

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
Konstanz

Berichtigungen				
Nachtrag-Nr.	Bekanntgegeben durch	Gültig vom...an	Berichtigt am	durch
XXV	BSB	01.01.2005		
XXVI	BSB	01.01.2006		
XXVII	BSB	01.01.2007		
XXVIII	BSB	01.01.2008		
XXIX	BSB	01.01.2009		
XXX	BSB	01.01.2010		
XXXI	BSB	01.01.2011		
XXXII	BSB	01.01.2012		
XXXIII	BSB	01.01.2013		
XXXIV	BSB	01.01.2014		
XXXV	BSB	01.01.2015		
XXXVI	BSB	01.01.2016		
XXXVII	BSB	01.01.2017		
XXXVIII	BSB	01.01.2018	11.04.2018	I. Karipidis
XXXIX	BSB	01.01.2019		
XL	BSB	01.01.2020		
XLI	BSB	01.01.2021		
XLII	BSB	01.01.2022		
XLIII	BSB	01.01.2023		
XLIV	BSB	01.01.2024		
XLV	BSB	01.01.2025	<u>05/2025</u> <u>08/2025</u>	<u>D. Szalma</u>
XLVI				
XLVII				
XLVIII				
XLIX				

Inhalt

1	Vorbemerkungen	7
1.1	Allgemein.....	7
1.2	Veröffentlichungen.....	7
1.3	Verkehrsbereiche	7
2	Grundsätzliche Bestimmungen	8
2.1	Rechtsgrundlagen	8
2.2	Voraussetzungen zur Beförderung	8
2.2.1	Verpflichtende Beförderung.....	8
2.2.2	Sturm, Nebel, Wasserstand	8
2.2.3	Haftung der Schifffahrtsunternehmen für ihre Bediensteten	8
2.3	Zoll-, Polizei- und Verwaltungsvorschriften.....	8
2.4	Fundgegenstände.....	8
2.5	Gesamtangebot	8
2.6	Ausschluss von Ersatzansprüchen.....	8
3	Personen	9
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	9
3.1.1	Beförderungspreise, Lösen von Fahrausweisen	9
3.1.2	Kinder.....	9
3.1.3	Geltungsdauer, Geltungsbereich, Fahrtunterbrechung	9
3.1.4	Prüfen der Fahrausweise	10
3.1.5	Verspätung oder Ausfall von Schiffen	11
3.1.6	Fahrpreiserstattung	12
3.1.7	Ordnungsvorschriften	12
3.2	Besondere Bestimmungen	13
3.2.1	Benutzung der Schiffe mit Eisenbahnfahrausweisen und umgekehrt	13
3.2.2	Beförderung von Segways	13
3.3	Fahrpreismäßigungen für Einzelreisende.....	13
3.3.1	Bodensee-Ticket / Fahrradkombi Bodensee-Ticket	13
3.3.2	Wochenkarten (gestrichen)	13
3.3.3	Saison Card / Saison Card Kind.....	13
3.3.4	zellerSEEticket (zSEEt) (verschoben, s. Ziffer 6.5.3).....	14
3.3.5	Überlinger See Tagesticket (gestrichen)	14
3.3.6	Überlinger See Rundfahrtticket (gestrichen)	14
3.3.7	Rundtouren-Ticket.....	14
3.3.8	Fahrpreismäßigung für Pass- und Netzkarteninhaber	15
3.3.9	Schwerbehinderte	17
3.3.10	Fahrpreismäßigung für Familien, Großeltern und deren Kinder/Enkelkinder (Bodensee-Kinderkarte).....	18
3.3.11	Geburtstags-Aktion	18
3.3.12	Familienpreise im Obersee-Längsverkehr und Überlinger See	18
3.4	Fahrpreismäßigungen für Gruppen	19

3.4.1	Gesellschaften	19
3.4.2	Schüler-, Studenten- und Jugendgruppen	19
3.5	Sonderfahrten / Charterfahrten	19
4	Begleitgepäck und Tiere	20
4.1	Mitnahme von Begleitgepäck	20
4.1.1	allgemeine Bestimmungen	20
4.1.2	Begleitgepäck von Kindern	20
4.1.3	Gefährliche Gegenstände	20
4.1.4	Beaufsichtigung des Begleitgepäcks	20
4.1.5	Überprüfung des Begleitgepäcks durch Schiffspersonal	20
4.1.6	Zuwerhandlung	20
4.2	Aufbewahrung von Begleitgepäck	20
4.2.1	Aufbewahrung an Landstellen	20
4.2.2	Aufbewahrung auf den Schiffen	20
4.3	Mitnahme von Tieren	20
4.3.1	Unentgeltliche Beförderung	20
4.3.2	Leinenpflicht und Beaufsichtigung	20
4.3.3	sonstige Bestimmungen	20
5	Reisegepäck / Bodensee-Kurierdienst	21
5.1	Zugelassene Gegenstände	21
5.1.1	Auflistung	21
5.1.2	Voraussetzung zur Beförderung	21
5.1.3	Motorfahrzeuge	21
5.1.4	besondere Bestimmungen der URh	21
5.2	Abfertigung	21
5.2.1	Fahrschein	21
5.2.2	Verkehrsüberschreitende Verbindungen	22
5.2.3	VSU-Fahrradtageskarte	22
5.2.4	Familien-Velo-Kombikarte	22
5.2.5	Fahrradjahreskarte	22
5.2.6	sonstige Bestimmungen	22
5.2.7	Fahrpreiserstattung	23
5.3	Haftung	23
5.4	Bodensee-Kurierdienst	23
5.4.1	Tarifbestimmungen	23
5.4.2	Beförderungspreise	23
6	Entfernungstabellen und Beförderungspreise	24
6.1	Allgemeine Bestimmungen	24
6.1.1	Preisstoß über mehrere Verkehrsbereiche	24
6.1.2	Fahrpreisermittlung Obersee Längsverkehr – Überlinger See	24
6.1.3	Fremdwährung	24

6.2	Obersee Längsverkehr, Überlinger See, Obersee Querverkehr, Schweizer Uferverkehr und Verkehr auf dem alten Rhein	25
6.2.1	Verkehrsbereiche Obersee Längsverkehr und Überlinger See	25
6.2.2	Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen – Preise in CHF für Schweizer Verkaufsstellen	26
6.2.3	Verkehrsbereich Obersee Querverkehr	27
6.2.4	SBS-Dreiländereck	28
6.2.5	SBS Rorschach – Staad – Altenrhein – Rheineck	28
6.2.6	Uferverkehr SBS	28
6.3	Untersee und Rhein / Zeller See	29
6.3.1	Tarifzonen	29
6.3.2	Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen für die Strecke Kreuzlingen – Konstanz – Reichenau – Stein am Rhein – Schaffhausen	30
6.4	(vorbehalten)	31
6.5	Sonstige Preise und Gebühren, Ergänzungskarten	31
6.5.1	Mehrfahrtenkarte Radolfzell – Iznang (gestrichen)	31
6.5.2	Mehrfahrtenkarte Überlingen – Dingelsdorf	31
6.5.3	zellerSEEticket (zSEEt)	31
6.5.4	Saison Card (Ziffer 3.3.3)	31
6.5.5	Familienangebot (Ziffer 3.3.10)	31
6.5.6	Erhöhter Fahrpreis gemäß Ziffer 3.1.4.2:	32
6.5.7	Gebühren Fahrpreiserstattung gemäß Ziffer 5.2.7	32
6.6	Begleitgepäck (Fahrräder) / Bodensee Kurierdienst	33
6.6.1	Preistabelle Fahrräder	33
6.6.2	Frachten Bodensee-Kurierdienst	34
7	Bodensee-Fähre	35
7.1	Fährverkehr zwischen Friedrichshafen und Romanshorn	35
7.1.1	Allgemeines	35
7.1.2	Sicherheitsbestimmungen	35
7.1.3	Haftung	36
7.1.4	Beförderungspreise	36
7.1.5	Geltungsdauer	36
7.1.6	Handy-Ticket / Online Ticket	36
7.1.7	SwissPass	36
7.1.8	Verspätung oder Ausfall von Fährschiffen	36
7.1.9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	36
7.2	Beförderungspreise	37

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemein

Dieser Tarif gilt für die Beförderung von Personen und Reisegepäck einschl. Motorfahrzeugen durch die Vereinigten Schifffahrtunternehmen für den Bodensee und Rhein (VSU). Er enthält auch Bestimmungen über die Benutzung mit Beförderungsausweisen der Schifffahrt.

Mitglieder der Vereinigten Schifffahrtsunternehmen für den Bodensee und Rhein (im folgenden Schifffahrtsunternehmen genannt) sind:

- Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)
- VL Bodenseeschifffahrt GmbH & Co KG (VLB)
- Schweizerische Bodensee-Schifffahrt AG (SBS)
- Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh)

1.2 Veröffentlichungen

Die Einführung, Änderungen sowie Aufhebung des Tarifs werden veröffentlicht:

- in Österreich, im Anzeigenblatt für Verkehr (AfV)
- in der Schweiz, im Eisenbahn- Amtsblatt (EA)

1.3 Verkehrsbereiche

Es werden folgende Verkehrsbereiche bedient:

- Die Verkehrsbereiche **Obersee-Längsverkehr** und **Überlinger See** sind tariflich in die Zonen Überlinger See, Obersee und 2-Länder-Zone eingeteilt. Die Zone Überlinger See erstreckt sich zwischen Konstanz, Hagnau und Überlingen, inklusive der Landstellen Meersburg und Mainau. Die Zone Obersee erstreckt sich zwischen Meersburg und Langenargen. Die 2-Länder-Zone erstreckt sich zwischen Friedrichshafen und Bregenz.
- **Obersee-Querverkehr** - zwischen Lindau und Rorschach über Bregenz-Wasserburg.
- **Verkehr auf dem Untersee und Rhein** - zwischen Kreuzlingen und Schaffhausen über Konstanz-Reichenau-Stein am Rhein.
- **Zeller See** – zwischen Reichenau, Radolfzell, Iznang und Mannenbach.
- **Verkehr auf dem alten Rhein** – zwischen Rorschach und Rheineck über Staad-Altenrhein.
- **Schweizer Uferverkehr** zwischen Rorschach und Konstanz über Mainau und Meersburg, Romanshorn - Rorschach über Langenargen, sowie Romanshorn – Güttingen / Altnau über Immenstaad / Hagnau.
- **Fährverkehr** – zwischen Friedrichshafen und Romanshorn

2 Grundsätzliche Bestimmungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Für die Beförderungen gelten

- auf Strecken, die Häfen oder Landstellen mindestens zweier Staaten berühren:

die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) mit den Einheitlichen Zusatzbestimmungen (DCU),

- auf Strecken, die Häfen und Landstellen nur eines Staates berühren:

die Gesetze und Vorschriften für den Binnenverkehr des die Beförderung ausführenden Schiffahrtsunternehmens (deutsche EVO, österreichische EVO oder schweizerisches TR) und die Bestimmungen dieses Tarifs; jedoch richtet sich die Haftung des Schiffahrtsunternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Personen und ihrem Gepäck auf Binnenschiffen.

2.2 Voraussetzungen zur Beförderung

2.2.1 Verpflichtende Beförderung

Die Schiffahrtsunternehmen verpflichten sich zur Beförderung, wenn

- den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen entsprochen wird
- die Beförderung mit den regelmäßig nach veröffentlichtem Fahrplan verkehrenden Schiffen möglich ist
- die Beförderung nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Schiffahrtsunternehmen nicht abzuwenden und denen sie auch nicht abzuwenden vermögen (höhere Gewalt). Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, notwendige Reparaturarbeiten, Maschinenschäden, betriebliche Ausfälle von Anlagen, fehlerhafte Anlagen oder notwendige Installationen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden sowie Pandemien, unabhängig von der Rechtmäßigkeit.

2.2.2 Sturm, Nebel, Wasserstand

Bei Sturm, Nebel oder zu niedrigem Wasserstand haben die Schiffsführer das Recht nicht zu landen, wenn durch das Landen die Sicherheit der Reisenden oder des Schiffes gefährdet wird.

2.2.3 Haftung der Schiffahrtsunternehmen für ihre Bediensteten

Die Schiffahrtsunternehmen haften für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedienen, nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Personen und ihrem Gepäck auf Binnenschiffen.

Die Schiffahrtsunternehmen haften nicht, wenn Bedienstete auf Verlangen eines Reisenden Verrichtungen ausüben, die den Schiffahrtsunternehmen nicht obliegen, oder die sie nicht übernommen haben.

2.3 Zoll-, Polizei- und Verwaltungsvorschriften

Zoll-, Polizei- und sonstige Verwaltungsvorschriften hat der Reisende zu erfüllen. Die Schiffahrtsunternehmen haften nicht für die Folgen bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung.

2.4 Fundgegenstände

Wer eine verlorene oder zurückgelassene Sache auf dem Gebiet oder den Schiffen eines Schiffahrtsunternehmens findet, hat sie unverzüglich an dieses Unternehmen abzuliefern. Für die weitere Behandlung von Fundsachen gelten die Regelungen des Schiffahrtsunternehmens, bei dem die Gegenstände gefunden worden sind.

2.5 Gesamtangebot

Wenn die Schiffahrtsunternehmen Leistungen anderer Leistungsträger anbieten und verkaufen, handeln sie nicht als Reiseveranstalter, sondern als Vermittler. Für die Leistungserbringung ist der andere Leistungsträger allein verantwortlich.

2.6 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen (einschließlich des Ausfalls von Schiffskursen) aufgrund höherer Gewalt (Ziffer 2.2.1/2.2.2), Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche.

3 Personen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Beförderungspreise, Lösen von Fahrausweisen

- 3.1.1.1 Die Fahrpreise und Gebühren sind im Abschnitt 6 enthalten. Bei österreichischen und deutschen Verkaufsstellen sind die Fahrpreise in EUR und bei schweizerischen Verkaufsstellen in CHF zu entrichten. Bei Fremdwährungen werden nur Geldscheine akzeptiert, die zu einem vom jeweiligen VSU-Unternehmen festgelegten Umrechnungskurs angenommen werden.
- 3.1.1.2 Der Reisende hat vor Antritt der Fahrt einen Fahrausweis am Landschalter oder, wo kein solcher besteht, bei Fahrtantritt am Schiffsschalter zu lösen. Werden Fahrausweise auf dem Schiff gelöst, so ist der Fahrpreis ab der Ausgangslandestelle des Schiffes zu zahlen, wenn die Zugangslandestelle nicht sofort glaubhaft angegeben werden kann.
- 3.1.1.3 Nachlösen über das ursprüngliche Ziel des Fahrausweises ist zugelassen. In diesen Fällen ist der Unterschied zwischen dem vorhandenen und dem neuen Fahrausweis zu erheben. Der Reisende ist verpflichtet, dem mit der Prüfung der Fahrausweise betrauten Bediensteten davon unaufgefordert Mitteilung zu machen; unterlässt er dies, so gilt er als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.
- 3.1.1.4 Durch das Lösen eines Fahrausweises erwirbt der Reisende das Recht auf Beförderung - nicht aber das Recht auf einen Sitzplatz.
- 3.1.1.5 Die Verkehrsabschnitte Obersee-Längsverkehr und Überlinger See sind in drei Tarifzonen eingeteilt. Innerhalb dieser Tarifzonen können nur für die Preisstufe „Miniticket (MT)“ und „Kurzstrecke (KS)“ Rückfahrkarten gelöst werden. Ab der Preisstufe „1 Zone“ sind entweder Fahrkarten für eine Hinfahrt oder „Tagestickets“ verkäuflich. Werden in den Verkehrsabschnitten Obersee Querverkehr, dem Verkehr auf dem Untersee und Rhein sowie dem alten Rhein, Zeller See und Schweizer Uferverkehr Hin- und Rückfahrten auf derselben Strecke zurückgelegt, so können Rückfahrkarten gelöst werden.
- 3.1.1.6 Sind die Beförderungspreise unrichtig erhoben worden, so ist der Unterschiedsbetrag nach- bzw. zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Nach- oder Rückzahlung erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrausweise geltend gemacht worden ist.

3.1.2 Kinder

- 3.1.2.1 Kinder bis zum 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) werden nur befördert, wenn sie von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Die Beförderung erfolgt unentgeltlich und ohne Fahrausweis, wenn kein Sitzplatz beansprucht wird. Je Aufsichtsperson werden jedoch höchstens drei Kinder unentgeltlich befördert. Die Begleitperson muss die Obhut übernehmen können und mindestens 16 Jahre alt sein.
Wie in Ziffer 3.4.2.1 beschrieben, gilt diese Regelung auch für Kindergartengruppen. Kommen auf jede/n Erzieher/in mehr als drei Kinder, so werden alle zusätzlichen Kinder nach dem regulären Kinderpreis berechnet. Falls die einfache Regelung aus 3.4.2.3 (Schülergruppenpreis ab 10 Personen plus Erzieher frei) günstiger ist, ist diese anzuwenden.
- 3.1.2.2 Für Kinder vom 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr) und für jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, ist die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene zu bezahlen, sofern bei den einzelnen Fahrpreisermäßigungen nichts anderes bestimmt ist. Ausnahme siehe Ziffer 3.4.2.1.
- 3.1.2.3 Fahrräder von Kinder bis zum 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr), die sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, werden unentgeltlich befördert.
- 3.1.2.4 Kinderwagen, Fahrradanhänger und Bollerwagen, die ausschließlich zur Beförderung mitreisender Kleinkinder dienen, werden unentgeltlich befördert.
- 3.1.2.5 Maßgebend ist das Lebensalter am Tag des Reiseantritts. Die Vergünstigung wird bis und mit dem Tag vor dem Geburtstag gewährt, an welchem das sechste oder das sechzehnte Lebensjahr vollendet wird.

3.1.3 Geltungsdauer, Geltungsbereich, Fahrtunterbrechung

- 3.1.3.1 Die Geltungsdauer der Fahrausweise beträgt ein Tag. Ausnahmen sind bei den einzelnen Fahrpreisermäßigungen angegeben.
- 3.1.3.2 Sämtliche Fahrausweise sind nur im Kursverkehr gültig; Ausnahmen werden in diesem Tarif angeführt.
- 3.1.3.3 Fahrten im Geltungsbereich der Verkehrsabschnitte Obersee Längsverkehr und Überlinger See können am Geltungstag und im Geltungsbereich beliebig oft unterbrochen werden, wenn sie als „Tagesticket“ erworben wurden. Relationsfahrtscheine für einfache oder Hin- und Rückfahrten berechtigen nicht zur Fahrtunterbrechung. Aus- und Umstiege sind mit diesen Tickets nur möglich, wenn das Schiff fahrplanbedingt gewechselt werden muss. Fahrtscheine für die Verkehrsbereiche Obersee Querverkehr, Schweizer Uferverkehr, Untersee und Rhein, Zeller See, sowie dem Verkehr auf dem alten Rhein berechtigen zur Fahrtunterbrechung.
Durch die Fahrtunterbrechung tritt keine Verlängerung der Geltungsdauer des Fahrausweises ein.

Ein fahrplanbedingter Umstieg zwischen zwei Schiffslinien ist in dem Fall keine Unterbrechung, wenn die nächstmögliche Schiffsverbindung zur Weiterfahrt genutzt wird.

3.1.3.4 gestrichen

3.1.3.5 Übertragbarkeit

Tagestickets sind nicht übertragbar. Das Namensfeld auf dem Papier-Ticket muss mit dem Vor- und Nachnamen des/der Inhaber/in unmittelbar nach Kauf des Fahrscheins ausgefüllt werden. Das Kontrollpersonal ist berechtigt ein Lichtbildausweis (oder ein anderes, eindeutiges Identifikationsmedium) des/der Kunden/in zu verlangen, um festzustellen, ob der auf dem Fahrschein eingetragene Name mit dem des/der Kunden/in übereinstimmt. Wird dabei festgestellt, dass der Name des/der Kunden/in nicht mit dem eingetragenen Namen übereinstimmt, so ist dies als Fahren ohne gültigen Fahrausweis zu werten. Gemäß Nr. 3.1.4.2 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt für die Person festgesetzt.

3.1.4 **Prüfen der Fahrausweise**

3.1.4.1 Der Reisende hat auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung, ggf. zusammen mit dem Ermäßigungsausweis, vorzuweisen.

3.1.4.2 Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gem. Ziff. 6.5.6 verpflichtet, wenn er

- bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
- sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
- sich nicht unaufgefordert zur Nachlösung meldet.

3.1.4.3 Es gilt als unaufgefordert gemeldet, wenn der Reisende bei der Fahrausweiskontrolle den Wunsch zum Fahrausweiskauf äußert. Für die Weiterfahrt ist der gewöhnliche Fahrpreis zu bezahlen.

3.1.4.4 Eine Zahlungsverweigerung ist gegeben, wenn der Reisende sich weigert den gewöhnlichen Fahrpreis zu zahlen. Fahrgäste die eine Bezahlung des Fahrpreises grundsätzlich verweigern, sind an der nächsten geeigneten Landestelle, die mit Personal besetzt ist, von der Weiterfahrt auszuschließen.

Ausnahme:

- Kranke oder Schwangere Personen,
- Alleinreisende Erwachsene mit Kindern,
- Alleinreisende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre,
- hilflose, gebrechliche und behinderte Personen,
- Personen im stark alkoholisiertem Zustand,

sind bis zu einer geeigneten Landestelle die mit Personal besetzt ist, bzw. bis zum Zielhafen mitzunehmen und ggf. dort den Polizeidiensten zur Personalienfeststellung und weiteren Betreuung zu übergeben.

Reisende, die sich nicht ausweisen können, oder die Personalien verweigern, sind den Polizeidiensten zu übergeben.

3.1.4.5 Reisende, die Ihre Zahlungswilligkeit erklären und sich mit einem Personalausweis/Identitätskarte, aus dem einwandfrei die postalische Anschrift hervorgeht, ausweisen, jedoch den geforderten Betrag nicht sofort bezahlen können, sind von der Fahrt nicht auszuschließen. Ausgenommen hiervon sind Reisende, in deren Ausweis der Hinweis „ohne festen Wohnsitz“ eingetragen ist.

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort beglichen werden, wird dem Reisenden eine Rechnung gestellt. Hierfür werden Verwaltungsgebühren gem. Ziff. 6.5.6 fällig.

3.1.4.6 Ungültige Fahrausweise werden eingezogen.

3.1.5 Verspätung oder Ausfall von Schiffen

- 3.1.5.1 Für die Zeit der planmäßigen Abfahrt ist die Uhr an der Landestelle, sonst die Uhr des Schiffsführers maßgebend.
- 3.1.5.2 Die verspätete Abfahrt oder Ankunft, der Ausfall eines Schiffes, eine wegen der Witterungsverhältnisse unterbliebene Landung oder ein gänzlich oder teilweise eingestellter Schiffsbetrieb aufgrund höherer Gewalt begründet keinen Anspruch auf Entschädigung oder Fahrpreiserstattung.
- 3.1.5.3 Wird infolge einer Schiffsverspätung der Anschluss an ein anderes Schiff versäumt, oder fällt ein Schiff ganz oder auf Teilstrecken aus, oder wird die Bestimmungslandestelle wegen der Witterungsverhältnisse nicht angelaufen, so kann der Reisende
- die Fahrt über eine andere, wenn auch längere Strecke, auf der er den Bestimmungsort früher erreichen kann, mit dem Schiff ohne Nachzahlung fortsetzen,
 - oder die Fahrt nach der Bestimmungslandestelle seines Fahrausweises mit einem später fahrenden Schiff fortsetzen, wobei nötigenfalls die Geltungsdauer seines Fahrausweises um einen Tag verlängert wird,
 - oder auf die Weiterfahrt verzichten und mit dem nächsten Schiff nach der Abgangslandestelle zurückkehren und den Fahrpreis und Gepäckfracht ohne Abzug zurückverlangen; der Reisende und sein Gepäck werden frei zurückbefördert,
 - oder auf die Weiterfahrt verzichten und den Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke ohne Abzug zurückverlangen, außerdem die gesamte Gepäckfracht.
- In den vorstehenden Fällen muss der Reisende den Sachverhalt vom Kassier des Schiffes bzw. von einem Bediensteten der Landestelle bescheinigen lassen; andernfalls gehen die Ansprüche verloren.

3.1.6 Fahrpreiserstattung

- 3.1.6.1 Ist ein Fahrausweis nicht benutzt worden, so kann der gezahlte Fahrpreis zurückverlangt werden. Ist ein Fahrausweis nur teilweise benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet, wobei Tagestickets für die Verkehrsabschnitte Obersee Längsverkehr, Überlinger See und Zeller See von dieser Regel ausgenommen sind. Von dem Erstattungsbetrag werden die Gebühren (gem. Ziffer 6.5.7) des erstattenden Schifffahrtsunternehmens pro zu erstattendem Fahrschein abgezogen. Der Fahrpreis eines nicht benutzten Fahrausweises wird vor dem ersten Geltungstag kostenfrei erstattet. Dies gilt nicht für Onlinetickets. Hierzu gibt es bei jedem Schifffahrtsunternehmen (s. Punkt 1.1) gesonderte AGBs.
Bei der URh richten sich die Gebühren nach dem internen Tarif (610/611).
- 3.1.6.2 Vorstehende Bestimmungen gelten bei Fahrausweisen zu ermäßigten Preisen nur, wenn bei den einzelnen Fahrpreisermäßigungen nichts anderes bestimmt ist. Bei Rückerstattung von nicht vollständig genutzten Mehrfahrtenkarten, werden die entwerteten Wertfelder mit dem Volltarif für die jeweilige Strecke bewertet. Der Erstattungsbetrag ist demnach die Differenz zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und der Summe der entwerteten Felder zum Volltarif. Übersteigt die Summe der entwerteten Felder zum Volltarif den ursprünglichen Kaufpreis der Mehrfahrtenkarte, verzichten die VSU-Mitglieder auf eine Nachforderung des Differenzbetrages. Die nachträgliche Anrechnung einer Ermäßigung ist nicht möglich.
- 3.1.6.3 Für verlorene Fahrausweise besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- 3.1.6.4 Der Reisende hat bei Erstattungsanträgen die Fahrausweise vorzulegen und die Tatsachen, die eine Erstattung begründen, glaubhaft zu machen. Wurde der Fahrausweis nur teilweise benutzt, so muss dies vom Schiffskassier oder von der Landestelle bestätigt sein.
- 3.1.6.5 Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei einem Schifffahrtsunternehmen geltend gemacht worden ist.

3.1.7 Ordnungsvorschriften

- 3.1.7.1 Einsteigen ist erst gestattet, wenn Aussteigen und Ausladen beendet sind. Die Reisenden haben sich rechtzeitig zum Aussteigen bereitzuhalten. Nach dem Einziehen der Schiffsbrücke darf niemand mehr aus- oder einsteigen.
- 3.1.7.2 Der Reisende darf für sich und für jede mit ihm reisende Person, für die er einen Fahrausweis vorweisen kann, je einen noch verfügbaren Sitzplatz belegen. Wer seinen Platz verlässt, ohne ihn deutlich erkennbar belegt zu haben - Zeitungen oder Zeitschriften reichen nicht aus -, verliert den Anspruch darauf.
- 3.1.7.3 Die Reisenden haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Vorschriften sowie die dienstlichen Anordnungen des Personals zu beachten.
- 3.1.7.4 Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Reisenden und Mitarbeitern in Angelegenheiten der Beförderung entscheidet auf dem Schiff der Schiffsführer.
- 3.1.7.5 Die Reisenden dürfen die Geländer des Schiffes nicht besteigen und die abgesperrten Teile des Schiffes nicht betreten.
- 3.1.7.6 Das Öffnen der Fenster sowie die Bedienung der Heizung obliegen ausschließlich dem Schiffspersonal.
- 3.1.7.7 Den Reisenden ist verboten
- mit Rollschuhen, Inline-Skates, Rollbrettern oder ähnlichem zu fahren
 - der Handel mit Waren jeder Art
 - die Aufführung von Kunst- und Schaustücken
 - Glücksspiele und Geldsammlungen
 - Vorträge zu halten.
- Gesang und Musizieren sowie Benutzung von Fernsehgeräten, Tonträgern und dergleichen sind nur gestattet, wenn dadurch Mitreisende nicht gestört werden oder sich darüber nicht beschweren.
- 3.1.7.8 Ein Reisender, der Anlagen, Schiffe oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu zahlen; wer jene beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Soweit Kosten nicht festgesetzt sind, werden sie vom Schiffsführer geschätzt. Die Kosten sind sofort zu bezahlen.
- 3.1.7.9 Von der Beförderung oder der Weiterfahrt können Personen ausgeschlossen werden,
- welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, sich den Anordnungen des Schiffspersonals nicht fügen oder durch grobe Verletzung des Anstandes den Mitreisenden lästig fallen, insbesondere betrunkenen Personen; sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht.
 - die wegen einer Krankheit die Gesundheit der Mitreisenden gefährden oder ihnen aus anderen Gründen augenscheinlich lästig fallen würden. Unterwegs erkrankte Personen werden mindestens bis zur nächsten Landestelle befördert, wo sie Pflege finden können. Fahrpreis und Gepäckfracht werden nach Abzug der Beträge für die durchfahrene Strecke erstattet.

- 3.1.7.10 Fahrgäste müssen sich den besonderen Erfordernissen auf einem Schiff anpassen und jederzeit für einen sicheren Stand sorgen und sich ggf. festhalten. Besonders bei unruhigem See, bei Schiffsquerungen und bei der Hafenein- und ausfahrt muss der Fahrgast eine standfeste Position einnehmen und sich ggf. festhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.

3.2 Besondere Bestimmungen

3.2.1 Benutzung der Schiffe mit Eisenbahnfahrausweisen und umgekehrt

- 3.2.1.1 Ergänzungskarten gelten nur in Verbindung mit Eisenbahnfahrausweisen.

3.2.1.2 - entfällt -

- 3.2.1.3 Bei Benutzung von zuschlagpflichtigen Zügen mit Fahrausweisen nach diesem Tarif müssen die in den Eisenbahntarifen festgesetzten Zuschläge bezahlt werden.

- 3.2.1.4 Für Schienenstrecken, auf denen die Kinderaltersgrenze vom 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr) (Ziffer 31.2) nicht angewendet wird, ist die Differenz nachzubezahlen.

3.2.2 Beförderung von Segways

Segways sind zur Beförderung, aufgrund ihrer individuellen Handhabung, auf den Fahrgastschiffen nicht zugelassen. Auf der Bodensee-Fähre werden Segways auf dem Fahrbahndeck befördert. Die Preisberechnung erfolgt gemäß Ziffer 5.2.6.4.

3.3 Fahrpreismäßigungen für Einzelreisende

3.3.1 Bodensee-Ticket / Fahrradkombi Bodensee-Ticket

- 3.3.1.1 Gegen Vorlage eines gültigen Bodensee-Tickets gewähren die Schifffahrtsunternehmen im Kursverkehr eine Ermäßigung von 25 % auf den Normalpreis nach Ziffer 6.2.1 bis ~~6.2.66-2.66-2-5~~ und 6.3.2 für Einzelreisende. Diese Ermäßigung wird nicht gewährt, falls der Fahrgast ein Bodensee-Ticket als Ergänzungsticket zur Echt-Bodensee-Card (EBC) erworben hat.
- 3.3.1.2 Im Fährverkehr Friedrichshafen – Romanshorn werden die Bodensee-Tickets und das entsprechende Fahrrad-Kombi der Zonen Ost, West und Alle Zonen ohne Zuzahlung zur Fahrt anerkannt.
- 3.3.1.3 Für jedes Fahrrad eines Bodensee-Tickets Fahrrad-Kombi ist immer zusätzlich eine „Fahrradzählkarte“ auszugeben.

3.3.2 Wochenkarten (gestrichen)

- gestrichen -

3.3.3 Saison Card / Saison Card Kind

- 3.3.3.1 Die Saison Card ist ein persönlicher Fahrausweis und wird innerhalb der Geltungsdauer auf allen Kursschiffen der VSU anerkannt (ausgenommen ist die Fährverbindung von SBS und BSB zwischen Friedrichshafen – Romanshorn).
- 3.3.3.2 Für die Saison Card ist ein Bestellformular mit Name, Vorname, Wohnort und Unterschrift zu erstellen. Der Käufer hat bei der Erstbestellung ein aktuelles Passfoto abzugeben, dass dem Bestellformular beizufügen ist.
- 3.3.3.3 Die Saison Card gilt für ein Kalenderjahr.
- 3.3.3.4 Die Saison Card wird durch Verkaufsstellen der VSU verkauft.
- 3.3.3.5 Der Käufer erhält beim Direktkauf eine vorläufige Saison Card (gültig 14 Tage). Die endgültige Saison Card (Scheckkartenformat) wird an die im Bestellformular angegebene Adresse gesendet.
- 3.3.3.6 Ersatzkarten werden nur von den Verwaltungen ausgegeben. Bei Verlust der Karte wird eine Ersatzgebühr nach Ziffer 6.5.4 erhoben.
- 3.3.3.7 Eine Rückerstattung des vollen Preises ist nur möglich, wenn die Karte vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird. Eine Rückerstattung von 50% ist innerhalb der ersten 30 Tage nach Kauf infolge von Unfall, Krankheit oder Ableben möglich. Ansonsten ist keine Rückerstattung möglich.
- 3.3.3.8 Ein Missbrauch liegt vor, wenn die Karte gefälscht oder verfälscht, d.h. unbefugt geändert oder ergänzt worden ist oder eine Saison Card benutzt wird, die auf den Namen einer anderen Person ausgestellt worden ist. Bei missbräuchlicher

Verwendung wird die Karte ohne Entschädigung eingezogen und für die ausgeführte Fahrt ist nach Ziffer 3.1.5.2 zu verfahren.

- 3.3.3.9 Bei verschiedenen Ausflugsfahrten wird eine Ermäßigung gewährt.
- 3.3.3.10 Das Angebot der Saison Card für Kinder ist nicht für Schülergruppen gültig.
- 3.3.3.11 Die Saison Card bleibt Eigentum des ausgebenden Schifffahrtsunternehmens. Ein Eigentumsübergang auf den Kunden findet nicht statt. Die Saison Card ist nicht auf Dritte übertragbar.
- 3.3.3.12 Der Kunde ist mit dem Scannen der Saison Card durch die Schifffahrtsunternehmen vor Fahrtantritt einverstanden. Der Zutritt zu dem jeweiligen Schiff ist nur nach dem Scannen der Saison Card möglich. Im Einzelfall kann zusätzlich die Vorlage des Personalausweises verlangt werden. Die Auswertung von Kundendaten erfolgt lediglich in anonymisierter Form.

3.3.4 **zellerSEEticket (zSEEt) (verschoben, s. Ziffer 6.5.3)**

verschoben

3.3.5 **Überlinger See Tagesticket (gestrichen)**

- gestrichen -

3.3.6 **Überlinger See Rundfahrtticket (gestrichen)**

- gestrichen -

3.3.7 **Rundtouren-Ticket**

3.3.7.1 Personenarten

Rundtouren-Tickets sind für Erwachsene als Einzelfahrschein verfügbar sowie für Familien i.S.d. Nr. 3.3.12.3

3.3.7.2 Räumliche Gültigkeit

Rundtouren-Tickets berechtigen zur Fahrt auf allen BSB und VLB Kursschiffen im VSU-Kursverkehr im Obersee Längsverkehr, Überlinger See sowie Zeller See. Der Fahrschein berechtigt ausschließlich zur Rundfahrt, d.h. Abgangs- und Zielhafen müssen identisch sein. Ein Aus- und wieder Einstieg entlang der Route ist nicht gestattet. Wird vom Kontrollpersonal festgestellt, dass ein Fahrgast entgegen dieser Verordnung doch ausgestiegen ist und wieder einsteigen will, so ist dies als Fahren ohne gültigen Fahrausweis zu werten. Gemäß Nr. 3.1.4.2 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt für die Person festgesetzt.

3.3.7.3 Zeitliche Gültigkeit

Rundtouren-Tickets sind für eine Rundfahrt am Geltungstag gültig. Das Ticket wird einmalig entwertet und ist danach nicht mehr gültig.

3.3.8 Fahrpreismäßigung für Pass- und Netzkarteneinhaber

Teil 1 – ohne Gästekarten

Fahrausweisart	SBS	SBS	SBS	Obersee-Längs- verkehr und Überlinger See	Fähr- verkehr	Obersee- Quer- verkehr	Untersee und Rhein / Zeller See		
	Ro Ufer- verkehr	Rs	Altnau- Hagnau/ Immenstaad				Konstanz - Reichenau	Reichenau/ Mannbach- Schaffhausen	Reichenau/ Mannbach- Radolfzell

Deutschland

Schüler-Ferienticket Baden-Württemberg	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt
Travel Industry Card	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	50%	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	50%
Echt Bodensee Card EBC	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	10%	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig
VHB-Abo-Ticket	nicht gültig	20%	20%	nicht gültig					
Bodenseecard West	nicht gültig	20%	20%	nicht gültig					

Schweiz

SBS Tageskarte	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig
SwissPass- Generalabonnement	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	50%	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
SwissPass-Halbtax- Abonnement	50%	50%	50%	nicht gültig	50%	50%	50%	50%	nicht gültig
Tageskarte zu Halbtax	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Swiss Travel Pass/ Swiss Travel Pass Flex	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	50%	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
SBB Spartageskarte / FVP-Tageskarte	50%	50%	50%	nicht gültig	freie Fahrt	50%	50%	50%	nicht gültig
Juniorkarte/Enkelkarte	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Swiss Transfer Ticket/ Swiss Half Fare Card	50%	50%	50%	nicht gültig	50%	50%	freie Fahrt an Transfer- tagen	freie Fahrt an Transfer- tagen	nicht gültig
Gemeinde Tageskarte	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	50%	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Tageskarte Ostwind PLUS	freie Fahrt bis Kreuzlingen	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
FVP – GA	freie Fahrt	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
FVP – Halbtax	50%	50%	50%	nicht gültig	50%	50%	50%	50%	nicht gültig
SBB Spartageskarte	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50 %	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
Jahreskarte VSSU	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
OSKAR Gästekarte	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig
COOP Tageskarte	freie Fahrt bis Mainau	freie Fahrt	50%	nicht gültig	freie Fahrt	50%	nicht gültig	nicht gültig	nicht gültig

International

Ausweis für Schwerbehinderte (D) (Ziffer 3.3.9.1.2)	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.1 Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2				
Ausweis für Behinderte (CH)	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2
Behindertenpass Österreich	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2	gültig nach Ziffer 3.3.9.2
German-Rail, Twin und Youth Pass	50%	50 %	50%	50%	50%	50%	50%	nicht gültig	50%

Teil 2 - Gästekarten

Fahrausweisart	SBS Ro Ufer- verkehr	SBS Rs	SBS Altnau- Hagnau/ Immenstaad	Obersee- Längs- verkehr und Überlinger See	Fähr- Verkehr	Obersee- Quer- verkehr	Untersee und Rhein / Zeller See		
							Konstanz - Reichenau	Reichenau/ Mannbach- Schaffhausen	Reichenau/ Mannbach- Radolfzell
Bodensee-Ticket	25%	25%	25%	25%	freie Fahrt	25%	25%	25%	25%
Bodensee Card Plus	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt
Inter Rail / Eurail	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
FIP Fahrscheinheft	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt
FIP Ermäßigungskarte	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
VSU Tageskarte	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt
Saison Card Erw. / Kind	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	nicht gültig	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt
Bodensee Kinderkarte	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt	freie Fahrt

3.3.9 Schwerbehinderte

3.3.9.1 Schwerbehinderte im Obersee, Überlinger See und Zeller See

3.3.9.1.1 Schwerbehinderte (hierzu zählen auch Schwermkriegsbeschädigte und Schwerbeschädigte) mit amtlichem Ausweis (seit 2013 auch in Scheckkartenformat) werden im Kursverkehr zwischen Konstanz und Überlingen, Konstanz und Lindau sowie Radolfzell und Reichenau auf den Schiffen der BSB und VLB unentgeltlich befördert.

3.3.9.1.2 Es gelten folgende von deutschen Behörden ausgestellte Ausweise:

- Schwerbehindertenausweis (mit halbseitigem grün und orangefarbenem Flächenaufdruck)
- Schwermkriegsbeschädigtenausweis I (orange)
- Schwermkriegsbeschädigtenausweis II (grau mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck auf Vorderseite)
- Schwerbeschädigtenausweis (gelb mit Aufdruck wie vorstehend)

Alle Ausweise müssen mit einer gültigen Wertmarke versehen sein, für Ausweise im Scheckkartenformat wird ein zusätzliches Beiblatt des Versorgungsamtes dafür ausgegeben. Sie ist jeweils für ein halbes oder 1 Jahr gültig, gerechnet vom Beginn des Kalendermonats an, welcher auf der Wertmarke eingetragen ist. Es werden ausschließlich Originaldokumente akzeptiert.

3.3.9.1.3 Eine Begleitperson wird ebenfalls unentgeltlich befördert, wenn der amtliche Ausweis - auch ohne Wertmarke - den Vermerk enthält: «Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen B». Die gegenseitige Begleitung von Schwerbehinderten ist ausgeschlossen.

3.3.9.1.4 Der amtliche Ausweis gilt als Fahrausweis (auch zugleich für den Begleiter).

3.3.9.2 Schwerbehinderte im internationalen VSU-Kursverkehr und Fährverkehr

Im internationalen Kursverkehr der VSU werden in der Schweiz wohnhafte Reisende gegen Vorweisung ihrer «Ausweiskarte für behinderte Reisende», in Österreich wohnhafte Reisende gegen Vorweisung ihres «Behindertenpass Österreich» (orange) und in Deutschland wohnhafte Reisende gegen Vorweisung ihres Ausweis (nach Ziffer 3.3.9.1.2, in welchem der Vermerk «Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen» B bestätigt ist) oder deren Begleitperson unentgeltlich befördert. Eine der beiden Personen muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Die Ausweise sind nur entsprechend ihrem Gültigkeitszeitraum anzuerkennen.

3.3.9.3 Gültigkeit

Die Ausweise werden nur im Original entsprechend ihrem Gültigkeitszeitraum anerkannt und müssen durch den Kassierer auf Sicht prüfbar sein (s.a. Ziffer 7.1.7).

3.3.10 Fahrpreisermäßigung für Familien, Großeltern und deren Kinder/Enkelkinder (Bodensee-Kinderkarte)

- 3.3.10.1 Die Fahrpreisermäßigung für Familien, Großeltern und deren Kinder/Enkelkinder findet auf allen Kursschiffen und der Fähre Friedrichshafen – Romanshorn Anwendung.
- 3.3.10.2 Die Bodensee-Kinderkarte ist ein Tag gültig.
- 3.3.10.3 Familien im Sinne des Angebotes sind zwei erwachsene Personen (Eltern/ Adoptiv-/ Pflege-/ Großeltern/ Tante/ Onkel) und alle zugehörige ledige Kinder, (eigene Kinder/ Enkelkinder/ Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder/ Nichten/ Neffen) bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr).
- 3.3.10.4 Die Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu belegen. Bei wissentlich unberechtigter Inanspruchnahme ist der erhöhte Fahrpreis (gemäß Ziffer 6.5.6) zu entrichten. Bei Unstimmigkeiten behalten sich die Schifffahrtsunternehmen eine nachträgliche Überprüfung vor.
- 3.3.10.5 An der gemeinsamen Fahrt müssen mindestens ein Elternteil und ein Kind bzw. Großelternanteil und ein Enkelkind teilnehmen.
- 3.3.10.6 Die Erwachsenen bezahlen den gewöhnlichen Fahrpreis (einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt; Tagesticket). Die Bodensee-Kinderkarte wird in Verbindung mit der Fahrpreisermäßigung für Pass- und Netzkartennhaber (Ziffer 3.3.8) und bei Fahrpreisermäßigungen für Gruppen (Ziffer 3.4.1) anerkannt.
- 3.3.10.7 Fahrräder von Kindern, gemäß Ziffer 3.1.2.2, werden im Obersee Querverkehr, Schweizer Uferverkehr und Verkehr auf dem alten Rhein zum halben Preis eines Erwachsenenfahrrades befördert.
- 3.3.10.8 Im Obersee Längsverkehr und Überlinger See können Familien mit Fahrrädern von den Pauschalangeboten für ‚Personen inkl. Rad‘ (Ziffer 6.6.1) Gebrauch machen.
- 3.3.10.9 Auf den Bodensee-Fähren zwischen Friedrichshafen und Romanshorn können Familien mit Fahrrädern das Pauschalangebot > Familien-Velo-Kombi< nutzen.
- 3.3.10.10 Auf Schienen- und Busstrecken der DB, ÖBB und SBB findet diese Fahrpreisermäßigung keine Anwendung. Daher ist für diese Strecken der tarifmäßige Fahrpreis der Bahnen zu entrichten.

3.3.11 Geburtstags-Aktion

- 3.3.11.1 Auf allen Kursschiffen der VSU fahren Personen an ihrem eigenen Geburtstag ohne Berechnung eines Fahrpreises frei. Das Angebot gilt nur für den fahrplanmäßigen Kursverkehr und ist nicht gültig auf Sonderfahrten (Themen-, Event-, Charterfahrten etc.).
- 3.3.11.2 Das Geburtstagsticket ist vor Fahrtantritt an den Verkaufsstellen zu lösen.
- 3.3.11.3 Der Geburtstag wird durch Vorlage eines Lichtbildausweises im Original belegt. Kopierte Dokumente werden nicht akzeptiert.

3.3.12 Familienpreise im Obersee-Längsverkehr und Überlinger See

- 3.3.12.1 Familienpreise finden nur im Verkehrsabschnitt Obersee-Längsverkehr und Überlinger See auf den Kursschiffen der Bodensee-Schiffsbetriebe und der Vorarlberg Lines Anwendung (Ziffer 6.2.1).
- 3.3.12.2 Die Fahrpreise erhalten gemeinsam reisende Familien, gemäß Ziffer 3.3.12.3.
- 3.3.12.3 Die Kleinfamilie im Sinne des Angebots ist eine erwachsene Person (Eltern/ Adoptiv-/ Pflege-/ Großeltern/ Tante/ Onkel) und alle zugehörige ledige Kinder, (eigene Kinder/Enkelkinder/ Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder/ Nichten/ Neffen) bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr).
Die Großfamilie im Sinne des Angebots sind zwei erwachsene Personen (Eltern/ Adoptiv-/ Pflege-/ Großeltern/ Tante/ Onkel) und alle zugehörige ledige Kinder, (eigene Kinder/Enkelkinder/ Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder/ Nichten/ Neffen) bis zum 16. Geburtstag (vollendetes 16. Lebensjahr).
- 3.3.12.4 Die Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu belegen. Bei wissentlich unberechtigter Inanspruchnahme ist der erhöhte Fahrpreis (gemäß Ziffer 6.5.6) zu entrichten. Bei Unstimmigkeiten behalten sich die Schifffahrtsunternehmen eine nachträgliche Überprüfung vor.

3.4 Fahrpreisermäßigungen für Gruppen

3.4.1 Gesellschaften

- 3.4.1.1 Die Fahrpreisermäßigung erhalten gemeinsam reisende Personen. Es müssen mindestens 10 ermäßigte Fahrpreise für Erwachsene gezahlt werden. Zwei Kinder, für die der halbe ermäßigte Fahrpreis gezahlt wird, zählen als ein Erwachsener.
- 3.4.1.2 Die Gesellschaftsfahrt muss mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt angemeldet werden, damit die Beförderungsmöglichkeit geprüft werden kann.
- 3.4.1.3 Zur Fahrtberechtigung wird dem Reiseleiter/Busfahrer oder einer anderen geeigneten Person aus der Gruppe, ein Sammelfahrschein ausgegeben, auf dem die Teilnehmerzahl der zur Gruppe zugehörigen Personen aufgedruckt ist. Der Sammelfahrschein ist beim Einstieg dem Kontrollpersonal vorzuzeigen. Der Einstieg der Reisegruppe erfolgt im Pulk, wobei die Person mit dem Sammelfahrschein beim Kontrollpersonal verbleibt, bis die gesamte Gruppe durchgezählt und eingestiegen ist. Die Reisegruppe kann die Fahrt nur gemeinschaftlich antreten. Gruppenmitglieder, welche die Fahrt einzeln antreten, müssen einen Fahrschein zum Normaltarif lösen.
- 3.4.1.4 Auf den Schiffen der Schweizerischen Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh) gelten im Eigenverkehr zudem die Bestimmungen der schweizerischen Tarife (T 600 / T 660).

3.4.2 Schüler-, Studenten- und Jugendgruppen

- 3.4.2.1 Die Fahrpreisermäßigung erhalten gemeinsam reisende Schüler und Studenten, die einer öffentlichen oder einer anerkannten privaten Lehranstalt angehören sowie Jugendliche bis zum 25. Geburtstag (vollendetes 25. Lebensjahr). Schüler- und Studentengruppen müssen von einem Lehrer, Jugendgruppen von einem Jugendleiter begleitet werden. Die Verkaufsstelle entscheidet, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Ermäßigung wird bei gemeinschaftlichen Fahrten auch den von Kindergärten betreuten Kindern gewährt. Kommen auf eine/n Erzieher/in maximal drei Kindergartenkinder, so kann die Regelung aus 3.1.2.1 angewandt werden, auch wenn die Kindergartenkinder das 6. Lebensjahr bereits erreicht haben. Ausschlaggebend ist die Zugehörigkeit zur Kindergartengruppe. Es ist stets die günstigere beider Varianten anzuwenden.
- 3.4.2.2 Es müssen mindestens 10 ermäßigte Fahrpreise der Kategorie Schüler/Jugendliche vom 6. Geburtstag (vollendetes 6. Lebensjahr) bis zum 25. Geburtstag (vollendetes 25. Lebensjahr) bezahlt werden.
- 3.4.2.3 Bei Gruppen ab 10 Schüler, Studenten oder Jugendliche, ohne Rücksicht auf deren Alter, wird ein Lehrer oder Jugendgruppenleiter ohne Berechnung des Fahrpreises befördert. Für jede weitere angefangene Zahl von 10 Schülern, Studenten oder Jugendlichen wird eine weitere Aufsichtsperson ohne Berechnung des Fahrpreises befördert. Weitere Begleiter erhalten die Ermäßigung für Gesellschaften. Diese Regelung gilt nicht auf den Schiffen der URh.
- 3.4.2.4 Auf den Schiffen der Schweizerischen Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh) gelten zudem die Bestimmungen der schweizerischen Tarife (T 600 / T 660).
- 3.4.2.5 Die Ziffern 3.4.1.2 und 3.4.1.3 gelten sinngemäß auch für Schüler-, Studenten- und Jugendgruppen.

3.5 Sonderfahrten / Charterfahrten

Für Sonderfahrten / Charterfahrten gelten die besonderen Bestimmungen des jeweiligen Schifffahrtsunternehmens.

4 Begleitgepäck und Tiere

4.1 Mitnahme von Begleitgepäck

4.1.1 allgemeine Bestimmungen

Der Reisende darf Begleitgepäck unentgeltlich mitnehmen, wenn es ohne Behinderung des Schiffsbetriebs und ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann.

Rollstühle (Krankenfahrstühle), deren Eigengewicht 100 kg nicht überschreitet, sind an den Landstellen zugelassen, an denen der Zustieg zum Schiff bzw. der Ausstieg aus dem Schiff auf Grund der Bauart der Landstelle und des Wasserstandes möglich ist. Es wird empfohlen, sich vor Reisen mit dem Schiff über die mögliche Beförderung von Rollstühlen zu informieren.

Klappfahrräder und Tretroller bzw. Elektrotretroller (E-Scooter) für Erwachsene im eingeklappten Zustand, sowie Tretroller für Kinder werden als Begleitgepäck gewertet und somit unentgeltlich befördert. Diese müssen noch vor dem Betreten des Schiffes eingeklappt sein und deutlich erkennbar als Begleitgepäck vom Fahrgast mitgeführt werden, ähnlich einer Reisetasche o.ä. Die unentgeltlich beförderten Klappfahrräder und Tretroller bzw. Elektrotretroller (E-Scooter) für Erwachsene dürfen während der Fahrt nicht ausgeklappt werden, ansonsten wird das Gefährt gem. 5.2 entgeltpflichtig.

4.1.2 Begleitgepäck von Kindern

Für mitreisende Kleinkinder werden Kinderwagen, Fahrradanhänger und Bollerwagen unentgeltlich auf den Schiffen mitgenommen.

4.1.3 Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schusswaffen, explosionsfähige, leichtentzündliche, radioaktive, wassergefährdende, übelriechende oder ätzende Stoffe sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Reisenden lästig zu fallen, dürfen auf die Schiffe nicht mitgenommen werden. Reisende, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes oder mit verwaltungsbehördlicher Genehmigung eine Schusswaffe führen, dürfen Handmunition mitnehmen. Begleiter von Gefangenen dürfen geladene Schusswaffen mitführen.

4.1.4 Beaufsichtigung des Begleitgepäckes

Der Reisende hat die von ihm mitgeführten Gegenstände selbst zu beaufsichtigen.

4.1.5 Überprüfung des Begleitgepäckes durch Schiffspersonal

Die Bediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe eine Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Bestimmungen vermuten lassen.

4.1.6 Zuwiderhandlung

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann ohne Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden; er haftet für jeden aus der Zuwiderhandlung entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung wird hierdurch nicht berührt.

4.2 Aufbewahrung von Begleitgepäck

4.2.1 Aufbewahrung an Landstellen

Auf bestimmten Landstellen bei URh kann der Reisende sein Begleitgepäck zur Aufbewahrung übergeben. Es gelten die Bestimmungen und Gebühren des Unternehmens.

4.2.2 Aufbewahrung auf den Schiffen

Auf den Schiffen wird kein Begleitgepäck aufbewahrt.

4.3 Mitnahme von Tieren

4.3.1 Unentgeltliche Beförderung

Auf das Schiff dürfen Hunde und kleine zahme Tiere mitgenommen werden; sie werden unentgeltlich befördert.

4.3.2 Leinenpflicht und Beaufsichtigung

Diese dürfen auf den Schiffen nicht frei herumlaufen (Leinenpflicht) und sind vom Reisenden so zu beaufsichtigen, dass weder Mitreisende belästigt oder gefährdet noch Sachen beschädigt werden können. Ist bei diesen Tieren eine gesteigerte Aggressivität festzustellen, können diese von der Fahrt ausgeschlossen werden.

4.3.3 sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Ordnungsvorschriften nach Ziffer 3.1.7 sinngemäß.

5 Reisegepäck / Bodensee-Kurierdienst

5.1 Zugelassene Gegenstände

5.1.1 Auflistung

Folgende Gegenstände werden als Reisegepäck befördert:

- unverpackte, nicht eingeklappte Fahrräder (inkl. Liegefahrräder) bzw. Fahrräder mit Elektroantrieb
- unverpackte Fahrräder mit Anhänger
- unverpackte Fahrradanhänger
- Bollerwagen
- unverpackte Rollstühle (Krankenfahrstühle) und Selbstfahrer (auch mit Hilfsmotor) gemäß Ziffer 4.1.1
- Faltboote oder Paddelboote und Stand-Up-Paddle Boards
- Tandem
- Segways (nur auf der Bodensee-Fähre)
- unverpackte Kinderwagen
- unverpackte, nicht eingeklappte Tretroller bzw. Elektrotretroller (E-Scooter) für Erwachsene (Tretroller für Kinder werden gem. 4.1.1 als Begleitgepäck gewertet und somit unentgeltlich befördert)

Als verpackt im Sinne dieses Absatzes gelten o.g. Gegenstände, sofern sie sich in Ihrer Originalverpackung oder ähnlicher Verpackung befinden und sich nicht in gebrauchsfertigem Zustand befinden.

5.1.2 Voraussetzung zur Beförderung

Die Gegenstände gemäß Ziffer 5.1.1 werden befördert, sofern

- auf den Schiffen genügend Platz vorhanden
- die Bauart des Schiffes es zulässt und
- der sichere Übergang zum und vom Schiff an der Landestelle möglich ist.

Die Sicherheit des Überganges ist unter anderem abhängig vom Wasserstand, der Bauart der Landestelle und des Schiffes. Zur Prüfung der Beförderungsmöglichkeit von Selbstfahrern und Elektrorollstühlen muss die Anfrage mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt an das zuständige Schifffahrtsunternehmen gerichtet werden.

5.1.3 Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge der Ziffer 5.1.1 sind während der Fahrt vom Aufgeber zu überwachen und gegen Feuergefahr und unbefugtes Hantieren zu schützen. Für die Erfüllung dieser Vorschriften sowie für alle nachteiligen Folgen, die durch außer Acht lassen der Vorschriften entstehen, haftet der Aufgeber.

5.1.4 besondere Bestimmungen der URh

Bei der URh gelten wegen der Bauart der Schiffe besondere Bestimmungen.

5.2 Abfertigung

5.2.1 Fahrschein

5.2.1.1 Obersee-Längsverkehr und Überlinger See

In den Verkehrsabschnitten Obersee-Längsverkehr und Überlinger See gibt es für einzelreisende ‚Personen mit Rad‘ Komplettpreise. Diese sind abhängig von der gewählten Tarifzone. Innerhalb dieser Tarifzonen können für die Preisstufen „Miniticket (MT)“ und „Kurzstrecke (KS)“ Hin- und Rückfahrkarten gelöst werden. Ab der Preisstufe „1 Zone“ sind entweder Fahrkarten für eine Hinfahrt oder „Tagestickets“ verkäuflich. Personen mit einer gültigen Fahrtberechtigung (gem. Ziffer 3.2.1.1/ 3.3.3/ 3.4) können ein Fahrrad-Tagesticket hinzubuchen..

Für die genannten Verkehrsbereiche werden ebenfalls Mehrfahrtenkarten ausgegeben. Bei Mehrfahrtenkarten sind für die einfache Fahrt auf der Kurz- bzw. Ministrecke ein Feld und für die Hin- und Rückfahrt zwei Felder zu entwerfen. Für Zonenfahrten sind für die einfache Fahrt zwei Felder zu entwerfen und für das Tagesticket nochmals zusätzlich ein Feld. Pro Tag werden somit maximal drei Felder bei Zonentickets entwertet. Für Kinderfahrräder sind für die einfache Fahrt streckenunabhängig ein Feld und für die Hin- und Rückfahrt bzw. das Tagesticket zusätzlich ein Feld zu entwerfen. Mehrfahrtenkarten können bei Vorlage entsprechender Fahrausweise gleichzeitig von mehreren Personen benützt werden. Sie sind ein Jahr gültig. Die Preise sind der Ziffer 6.6.1 zu entnehmen.

Bei einfachen Fahrten sind Aus- und Umstiege nur möglich, wenn das Schiff fahrplanbedingt gewechselt werden muss.

5.2.1.2 Obersee Querverkehr, Verkehr auf dem alten Rhein, Zeller See und Schweizer Ufer

In den Verkehrsabschnitten Obersee Querverkehr, dem Verkehr auf dem alten Rhein, Zeller See und Schweizer Ufer wird das Reisegepäck mit Fahrradkarten für einfache Fahrt abgefertigt. Sie werden für die Entfernungsstufe I (bis Tarifzone 4), die Entfernungsstufe II (ab Tarifzone 5).

Für die genannten Verkehrsbereiche werden ebenfalls Mehrfahrtenkarten ausgegeben. Bei Mehrfahrtenkarten sind für die Entfernungsstufe I ein Feld und für die Entfernungsstufe II zwei Felder zu entwerfen. Für Kinderfahräder ist entfernungsunabhängig ein Feld zu entwerfen. Mehrfahrtenkarten können bei Vorlage entsprechender Fahrausweise gleichzeitig von mehreren Personen benützt werden. Sie sind ein Jahr gültig. Die Preise sind der Ziffer 6.6.1 zu entnehmen.

5.2.2 Verkehrsüberschreitende Verbindungen

Eine Fahrradkarte der Entfernungsstufe II (gilt auch für Mehrfahrtenkarte) gilt am gleichen Tag für verkehrsüberschreitende Verbindungen zwischen Konstanz und Zeller See. Für die Strecke zwischen der Reichenau und Mannenbach gilt die Fahrradkarte nur auf Schiffen der BSB, nicht auf Schiffen der URh. Die Fahrradkarte der Entfernungsstufe II (gilt auch für Mehrfahrtenkarte) besitzt keine Gültigkeit auf der Strecke ab Mannenbach Richtung Schaffhausen. Für die ganze Beförderungsstrecke muss ein gültiger Fahrausweis vorliegen bzw. unmittelbar anschließend gelöst werden. Fahrtunterbrechungen sind zugelassen.

Das Fahrrad-Tagesticket für den Obersee-Längsverkehr und Überlinger See (Ziffer 6.6.1) ist nur auf den Schiffen der BSB und VLB gültig.

5.2.3 VSU-Fahrradtageskarte

Die VSU-Fahrradtageskarte (Ziffer 6.6.1) gilt im Bereich des Ober- und Überlinger Sees, zwischen Konstanz und Zeller See sowie bei der SBS im Eigenverkehr.

Für die Strecke zwischen der Reichenau und Mannenbach gilt die Fahrradkarte nur auf Schiffen der BSB, nicht auf Schiffen der URh.

5.2.4 Familien-Velo-Kombikarte

Die Familien-Velo-Kombikarte ist gültig zur einfachen Fahrt im Fährverkehr zwischen Friedrichshafen-Romanshorn. Familien sind Analog Ziffer 3.3.10.3.

5.2.5 Fahrradjahreskarte

Die Fahrradjahreskarte (Ziffer 6.6.1) ist ein persönlicher Fahrausweis und innerhalb der Geltungsdauer auf allen Kursschiffen der VSU (ausgenommen sind die Fährverbindungen Friedrichshafen - Romanshorn, und der URh Eigenverkehr zwischen Reichenau und Schaffhausen) in Verbindung mit der Saison-Card gültig.

5.2.6 sonstige Bestimmungen

5.2.6.1 Je Fahrgast darf nur ein Stück der in Ziffer 5.1.1 genannten Gegenstände mitgenommen werden.

5.2.6.2 Der Reisende hat das Gepäck

- auf das Schiff zu bringen
- bei Schiffswechsel auf das Anschlussschiff zu überführen und
- am Bestimmungsort selbst auszuladen.

5.2.6.3 Krankenfahrstühle, Selbstfahrer und Elektrorollstühle, die Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis (siehe Ziffer 3.3.9) mit sich führen, werden frachtfrei befördert.

5.2.6.4 Auf einen Fahrausweis können nur gelöst werden:

- **eine** Fahrradkarte für ein Stück der folg. Gegenstände:
 - nicht eingeklapptes Fahrrad / Tandem / Liegefahrrad
_(dazu zählen auch alle Fahrräder mit elektrischem Hilfsmotor)
 - Fahrradanhänger (Ausnahme siehe Ziffer 3.1.2.4)
 - Leiterwagen / Bollerwagen (nicht für Kinder benutzt, siehe 4.1.2)
 - Krankenfahrstuhl
 - Selbstfahrer
 - Elektrorollstühle
 - faltboot oder Paddelboot, zerlegt oder verpackt
 - Kinderwagen / Bollerwagen (Ausnahme siehe Ziffer 4.1.2)
 - nicht eingeklappter Tretroller bzw. Elektrotretroller (E-Scooter) für Erwachsene
 - Stand-Up-Paddle Boards
 - Segways auf der Bodensee-Fähre

- **zwei** Fahrradkarten für ein Stück der folg. Gegenstände:
 - Fahrrad mit Anhänger (Ausnahme siehe Ziffer 3.1.2.4)
 - faltboot oder Paddelboot, unverpackt

5.2.6.5 Unbegleitete Gegenstände nach Ziffer 5.1.1 werden nach Ziffer 5.4 Bodensee-Kurierdienst abgefertigt.

5.2.7 **Fahrpreiserstattung**

Für Fahrausweise des Reisegepäcks gelten äquivalent die Bestimmungen zur Fahrpreiserstattung für Personen nach Ziffer 3.1.6.

5.3 **Haftung**

Die Schifffahrtsunternehmen haften nicht für Diebstahl und Schäden, die an unverpacktem Reisegepäck (Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen) während des Transportes entstehen.

5.4 **Bodensee-Kurierdienst**

5.4.1 **Tarifbestimmungen**

Die Tarifbestimmungen für den Bodensee-Kurierdienst sind der Anlage auf Seite 38 zu entnehmen.

5.4.2 **Beförderungspreise**

Beförderungspreise: Ziffer 6.6.2

6 Entfernungstafeln und Beförderungspreise

6.1 Allgemeine Bestimmungen

6.1.1 Preisanstoß über mehrere Verkehrsbereiche

Mit Ausnahme der zonenübergreifenden Fahrausweise für die Verkehrsbereiche Obersee-Längsverkehr und dem Überlinger See sind bei Abfertigung über mehrere Verkehrsbereiche, für die verschiedene Entfernungstafeln und Preistafeln angewendet werden müssen, die **Fahrpreise** für die Einzelstrecken zusammenzuzählen.

6.1.2 Fahrpreisermittlung Obersee Längsverkehr – Überlinger See

Die Verkehrsbereiche **Obersee-Längsverkehr** und **Überlinger See** sind tariflich in die Zonen unterteilt:

- Überlinger See-Zone
- Obersee-Zone und
- 2-Länder-Zone.

Für die Fahrpreisermittlung muss anhand der gewünschten Relation der entsprechende Geltungsbereich ausgewählt werden, z.B. Überlinger See + Obersee-Zone (2Z) für Fahrten von Konstanz nach Friedrichshafen.

Beim Kauf des Tickets erfolgt eine zonengenaue Festlegung auf den gewünschten Geltungsbereich und das Ticket gilt nur für diesen aufgedruckten Geltungsbereich.

6.1.3 Fremdwährung

Zahlungsmittel in Fremdwährung werden gemäß Ziffer 3.1.1.1 angenommen.

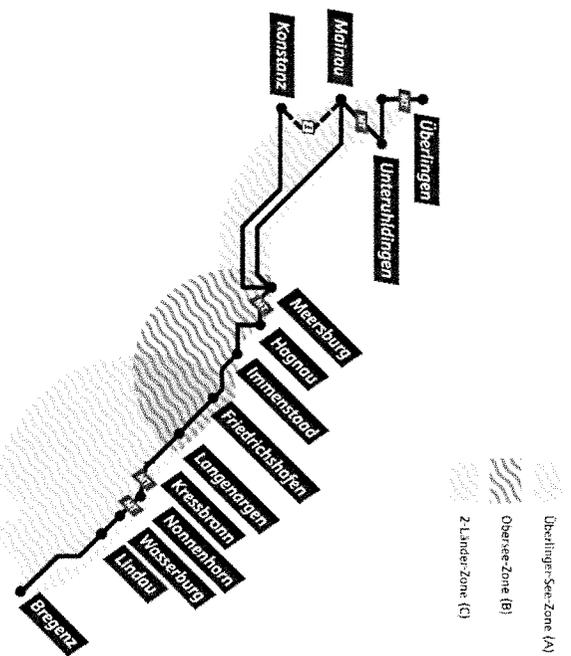
6.2	Obersee Längsverkehr, Überlinger See, Obersee Querverkehr, Schweizer Uferverkehr und Verkehr auf dem alten Rhein	25
6.2.1	Verkehrsbereiche Obersee Längsverkehr und Überlinger See	25
6.2.2	Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen – Preise in CHF für Schweizer Verkaufsstellen	26
6.2.3	Verkehrsbereich Obersee Querverkehr	27
6.2.4	SBS-Dreiländereck.....	28
6.2.5	SBS Rorschach – Staad – Altenrhein – Rheineck.....	28
6.2.6	Uferverkehr SBS	28
6.3	Untersee und Rhein / Zeller See	29
6.3.1	Tarifzonen	29
6.3.2	Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen für die Strecke Kreuzlingen – Konstanz – Reichenau – Stein am Rhein – Schaffhausen	30
6.4	(vorbehalten)	31
6.5	Sonstige Preise und Gebühren, Ergänzungskarten.....	31
6.5.1	Mehrfahrtenkarte Radolfzell – Iznang (gestrichen).....	31
6.5.2	Mehrfahrtenkarte Überlingen – Dingelsdorf.....	31
6.5.3	zellerSEEticket (zSEEt).....	31
6.5.4	Saison Card (Ziffer 3.3.3).....	31
6.5.5	Familienangebot (Ziffer 3.3.10)	31
6.5.6	Erhöhter Fahrpreis gemäß Ziffer 3.1.4.2:	32
6.5.7	Gebühren Fahrpreiserstattung gemäß Ziffer 5.2.7	32
6.6	Begleitgepäck (Fahrräder) / Bodensee Kurierdienst.....	33
6.6.1	Preistabelle Fahrräder.....	33
6.6.2	Frachten Bodensee-Kurierdienst.....	34

6.2 Obersee Längsverkehr, Überlinger See, Obersee Querverkehr, Schweizer Uferverkehr und Verkehr auf dem alten Rhein

Kursverkehr

6.2.1 Verkehrsbereiche Obersee Längsverkehr und Überlinger See

Zonengrafik für die Verkehrsbereiche Obersee-Längsverkehr und Überlinger See



6.2.1.1 Zonentafel für die Verkehrsbereiche Obersee Längsverkehr und Überlinger See

von	nach	Bregenz	Dingelsdorf	Friedrichshafen	Hagnau (Bodensee)	Immenstaad (Bodensee)	Konstanz	Kressbronn	Langenargen	Lindau	Mainau	Meersburg (Bodensee)	Nonnenhorn	Überlingen Stadt	Unteruhldingen	Wasserburg (Bodensee)
Bregenz	–	3L	–	1L	2L	2L	3L	1L	1L	KS	3L	2L	1L	3L	3L	1L
Dingelsdorf	3L	–	2L	1L	1L	2L	1L	3L	2L	3L	1L	1L	3L	MT	3L	3L
Friedrichshafen	1L	2L	–	1L	1L	KS	2L	1L	KS	1L	2L	1L	1L	2L	1L	1L
Hagnau (Bodensee)	2L	1L	1L	–	–	KS	1L	2L	2L	1L	1L	1L	2L	1L	1L	2L
Immenstaad (Bodensee)	2L	2L	KS	KS	KS	–	2L	1L	2L	2L	1L	1L	2L	2L	2L	2L
Konstanz	3L	1L	2L	1L	1L	2L	–	3L	2L	3L	1L	KS	3L	1L	1L	3L
Kressbronn	1L	3L	1L	2L	2L	2L	3L	–	KS	1L	3L	2L	3L	MT	3L	1L
Langenargen	1L	2L	KS	1L	1L	1L	2L	KS	–	1L	2L	1L	1L	2L	2L	1L
Lindau	KS	3L	1L	2L	2L	2L	3L	1L	1L	–	3L	2L	1L	3L	3L	3L
Mainau	3L	1L	2L	1L	1L	2L	1L	3L	2L	3L	–	KS	3L	1L	MT	3L
Meersburg (Bodensee)	2L	1L	1L	1L	MT	1L	KS	2L	1L	2L	KS	–	2L	1L	1L	2L
Nonnenhorn	1L	3L	1L	2L	2L	2L	3L	KS	1L	1L	3L	3L	–	3L	3L	MT
Überlingen Stadt	3L	MT	2L	1L	1L	2L	1L	3L	3L	1L	1L	1L	3L	–	1L	3L
Unteruhldingen	3L	KS	2L	1L	1L	2L	1L	3L	2L	3L	MT	1L	3L	–	1L	3L
Wasserburg (Bodensee)	1L	3L	1L	2L	2L	2L	3L	1L	KS	3L	2L	MT	3L	3L	–	–

(Fortsetzung 6.2.1 Obersee Längsverkehr und Überlinger See)

Kursverkehr

6.2.1.2 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen – Preise in EUR

Preistabelle für Einzelreisende (pro Person in EUR)

Tarifzone	Erwachsene (ab 16 Jahren)			Kleinfamilie (1 Erw. + Kinder)			Großfamilie (2 Erw. + Kinder)			Einzelreisende Kinder		
	→	↔	Tages-ticket	→	↔	Tages-ticket			Tages-ticket	→	↔	Tages-ticket
MT	7,00	14,00	-	9,50	19,00	-	16,50	33,00		3,50	7,00	
KS	9,60	19,20	-	13,00	24,80	-	22,60	44,00		4,80	9,60	
1L	12,60	-	23,20	17,00	-	28,40	29,60		51,60	6,30		11,60
2L	17,20	-	33,40	23,00	-	37,60	40,20		71,00	8,60		16,70
3L	23,40	-	44,20	28,60	-	47,30	52,00		91,50	11,70		22,10

Preistabelle für Gruppenreisende (pro Person in EUR)

Tarifzone	Gesellschaften			Schüler- und Jugendgruppen					
				von 6 - 15 Jahre			von 16 - 24 Jahre		
	→	↔	Tages-Ticket	→	↔	Tages-Ticket	→	↔	Tages-Ticket
MT	6,00	12,00	-	3,00	6,00		4,20	8,40	-
KS	8,20	16,40	-	4,10	8,20		5,70	11,40	-
1L	10,80	-	19,80	5,40	-	9,90	7,60	-	13,90
2L	14,60	-	28,40	7,30	-	14,20	10,20	-	19,90
3L	19,80	-	37,60	9,90	-	18,80	13,90	-	26,30

Anmerkung: MT = Miniticket, KS = Kurzstrecke, 1L = 1 Zone, 2L = 2 Zonen, 3L = Alle Zonen

Preistabelle für **Rundtouren** (ohne Ausstieg) gem. Ziffer 3.3.7

	EUR
Erwachsener	15,00
Kleinfamilie	18,30
Großfamilie	33,30

6.2.2 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen – Preise in CHF für Schweizer Verkaufsstellen

- gestrichen -

Kursverkehr

6.2.3 Verkehrsbereich Obersee Querverkehr

Zonentafel für den Verkehrsbereich Obersee Querverkehr

nach	Lindau	Rorschach	Wasserburg
von			
Lindau	-	3Q	1Q
Rorschach	3Q	-	3Q
Wasserburg	1Q	3Q	-

(Anm.: Im Querverkehr Lindau –Wasserburg – Rorschach wird die SBS-Tageskarte aus [6.2.6](#) anerkannt.)

Fahrpreistabelle für Einzelreisende und Gruppen – Preise in EUR

Tarifzone	Einzelreisende		Gruppenreisende					
			Gesellschaften		Schüler, Studenten, Jugendliche			
					von 6 - 15 Jahre		von 16 - 24 Jahre	
	→	↔	→	↔	→	↔	→	↔
1Q	9,60	19,20	8,20	16,40	4,10	8,20	5,80	11,60
2Q	13,60	25,20	11,60	23,20	5,80	11,60	8,20	16,40
3Q	18,00	36,00	15,30	30,60	7,70	15,40	10,80	21,60

Die Preise für die Beförderung auf der Bodenseefähre zwischen Friedrichshafen und Romanshorn: Ziffer 7.2

Fahrpreistabelle für Einzelreisende und Gruppen – Preise in CHF

Tarifzone	Einzelreisende		Gruppenreisende					
			Gesellschaften		Schüler, Studenten, Jugendliche			
					von 6 - 15 Jahre		von 16 - 24 Jahre	
	→	↔	→	↔	→	↔	→	↔
1Q	9,40	18,80	8,20	16,40	4,10	8,20	5,80	11,60
2Q	13,20	25,20	11,60	23,20	5,80	11,60	8,20	16,40
3Q	18,00	36,00	15,30	30,60	7,70	15,40	10,80	21,60

Die Preise für die Beförderung auf der Bodenseefähre zwischen Friedrichshafen und Romanshorn: Ziffer 7.2

Kursverkehr

6.2.4 SBS-Dreiländereck

Fahrpreistabelle für Einzelreisende – Preise in CHF

	Lindau	Wasserburg	Bregenz	Rorschach	Horn	Arbon	Romanshorn
Romanshorn	36,00			18,00	13,20	9,60	
Arbon	26,40			8,40	3,60		9,60
Horn	22,80			4,80		3,60	13,20
Rorschach	18,00	18,00	18,00		4,80	8,40	18,00
Bregenz	9,40			18,00	22,80	26,40	
Lindau		9,40	9,40	18,00	22,80	26,40	36,00
Wasserburg	9,40			18,00		20,60	
Langenargen				16,80	21,60	25,20	34,80

Ab 10 vollzahlenden Personen gibt es einen Gruppenrabatt von 15%.

Bei Schüler- und Jugendgruppen ist pro 10 Jugendlichen 1 Person gratis.

6.2.5 SBS Rorschach – Staad – Altenrhein – Rheineck

Fahrpreistabelle für Einzelreisende – Preise in CHF

Rorschach Hafen	Staad	Altenrhein	Rheineck
2,40			
9,60	7,20		
16,80	14,40	7,20	

Ab 10 vollzahlenden Personen gibt es einen Gruppenrabatt von 15%.

Bei Schüler- und Jugendgruppen ist pro 10 Jugendlichen 1 Person gratis.

6.2.6 Uferverkehr SBS

Fahrpreistabelle für Einzelreisende – Preise in CHF

Rorschach Hafen	Horn (See)	Arbon	Romans- horn	Uttwil	Altnau (See)	Bottig- hofen	Konstanz	Kreuzlingen Hafen	Mainau	Meersburg
4,80										
8,40	3,60									
18,00	13,20	9,60								
22,80	18,00	14,40	4,80							
32,40	27,60	24,00	14,40	8,40						
37,20	32,40	28,80	19,20	14,40	7,20					
39,60	34,80	31,20	21,60	16,80	7,20	2,40				
39,60	34,80	31,20	21,60	16,80	9,60	2,40	2,40			
-	-	-	36,00	31,20	21,60	16,80	14,40	14,40		
-	-	-	45,60	40,80	31,20	26,40	24,00	24,00	9,60	

Ab 10 vollzahlenden Personen gibt es einen Gruppenrabatt von 15%.

Bei Schüler- und Jugendgruppen ist pro 10 Jugendlichen 1 Person gratis.

SBS Tageskarte CHF 49,50

6.3 Untersee und Rhein / Zeller See

Kursverkehr

6.3.1 Tarifzonen

nach	Schaffhausen	Büsing	Diessenhofen	Stein am Rhein	Öhningen	Mammern	Wangen	Hemmenhofen	Steckborn	Gaienhofen	Berlingen	Mannenbach	Reichenau	Ermatingen	Gottlieben	Konstanz	Kreuzlingen
von																	
Schaffhausen	–	5U	15U	32U	36U	39U	40U	43U	43U	44U	46U	46U	47U	49U	52U	53U	54U
Büsing	5U	–	5U	23U	28U	30U	33U	35U	37U	39U	41U	43U	45U	45U	47U	50U	51U
Diessenhofen	15U	5U	–	15U	18U	21U	26U	29U	30U	30U	34U	38U	39U	41U	45U	47U	48U
Stein am Rhein	32U	23U	15U	–	3U	5U	9U	12U	14U	15U	17U	21U	25U	28U	32U	38U	42U
Öhningen	36U	28U	18U	3U	–	2U	4U	10U	11U	23U	14U	16U	21U	23U	30U	34U	38U
Mammern	39U	30U	21U	5U	2U	–	1U	5U	8U	10U	12U	13U	18U	21U	27U	33U	34U
Wangen	40U	33U	26U	9U	4U	1U	–	3U	4U	7U	11U	12U	16U	20U	26U	31U	34U
Hemmenhofen	43U	35U	29U	12U	10U	5U	3U	–	1U	3U	7U	11U	12U	16U	22U	30U	30U
Steckborn	43U	37U	30U	14U	11U	8U	4U	1U	–	1U	5U	10U	11U	12U	21U	27U	28U
Gaienhofen	44U	39U	30U	15U	12U	10U	7U	3U	1U	–	2U	6U	10U	11U	18U	25U	27U
Berlingen	46U	41U	34U	17U	14U	12U	11U	7U	5U	2U	–	2U	4U	10U	15U	22U	24U
Mannenbach	46U	43U	38U	21U	16U	13U	12U	11U	10U	6U	2U	–	1U	6U	12U	18U	19U
Reichenau	47U	45U	39U	25U	21U	18U	16U	12U	11U	10U	4U	1U	–	2U	10U	16U	17U
Ermatingen	49U	45U	41U	28U	23U	21U	20U	16U	12U	11U	10U	6U	2U	–	5U	12U	15U
Gottlieben	52U	47U	45U	32U	30U	27U	26U	22U	21U	18U	15U	12U	10U	5U	–	5U	10U
Konstanz	53U	50U	47U	38U	34U	33U	31U	30U	27U	25U	22U	18U	16U	12U	5U	–	1U
Kreuzlingen	54U	51U	48U	42U	38U	34U	34U	30U	28U	27U	24U	19U	17U	15U	10U	1U	–

nach	Radolfzell	Iznang	Mannenbach	Reichenau
von				
Radolfzell	–	1Z	2Z	2Z
Iznang	1Z	–	2Z	2Z
Mannenbach	2Z	2Z	–	1Z
Reichenau	2Z	2Z	1	–

Anmerkung

Bei durchgehender Abfertigung für Fahrten zwischen Radolfzell und Iznang und Landstellen von Kreuzlingen bis Schaffhausen sind die sich aufgrund obenstehender Entfernungstafeln ergebenden Preise aneinander zu stoßen. Anstoßpunkt ist Reichenau oder Mannenbach.

6.3.2 Fahrpreise für Einzelreisende und Gruppen für die Strecke Kreuzlingen – Konstanz – Reichenau – Stein am Rhein – Schaffhausen

CHF				EUR			
Tariff- Zonen	Einzelreisende =><=>	Gesellschaften =><=>	Einzelreisende =><=>	Gesellschaften =><=>	Erw. ab 10 Pers. =><=>	Einzelreisende =><=>	Gesellschaften =><=>
1Z	6,80	13,60	4,80	9,60		5,40	10,80
2Z						8,00	16,00
1U	7,40	14,80	5,20	10,40			
2U	8,00	16,00	5,60	11,20			
3U	8,60	17,20	6,20	12,40			
4U	9,40	18,80	6,60	13,20			
5U	10,20	20,40	7,20	14,40			
6U	10,80	21,60	7,60	15,20			
7U	11,40	22,80	8,00	16,00			
8U	12,00	24,00	8,40	16,80			
9U	12,60	25,20	9,00	18,00			
10U	14,00	28,00	9,80	19,60			
11U	14,60	29,20	10,40	20,80			
12U	15,40	30,80	10,80	21,60			
13U	16,00	32,00	11,20	22,40			
14U	16,60	33,20	11,80	23,60			
15U	18,00	36,00	12,60	25,20			
16U	18,60	37,20	13,20	26,40			
17U	19,20	38,40	13,60	27,20			
18U	19,80	39,60	14,00	28,00			
19U	21,20	42,40	15,00	30,00			
20U	21,80	43,60	15,40	30,80			
21U	22,60	45,20	16,00	32,00			
22U	23,20	46,40	16,40	32,80			
23U	23,80	47,60	16,80	33,60			
24U	24,40	48,80	17,20	34,40			
25U	25,20	50,40	17,80	35,60			
26U	25,80	51,60	18,20	36,40			
27U	27,20	54,40	19,20	38,40			
29U	27,80	55,60	19,60	39,20			
30U	28,40	56,80	20,00	40,00			
31U	29,00	58,00	20,40	40,80			
32U	32,40	64,80	22,80	45,60			
33U	33,00	66,00	23,20	46,40			
34U	33,60	67,20	23,60	47,20			
35U	35,00	70,00	24,60	49,20			
36U	35,80	71,60	25,20	50,40			
37U	36,40	72,80	25,60	51,20			
38U	37,00	74,00	26,00	52,00			
39U	37,60	75,20	26,40	52,80			
40U	38,80	77,60	27,20	54,40			
41U	39,40	78,80	27,60	55,20			
42U	40,40	80,80	28,40	56,80			
43U	41,60	83,20	29,20	58,40			
44U	42,20	84,40	29,60	59,20			
45U	43,40	86,80	30,40	60,80			
46U	44,20	88,40	31,00	62,00			
47U	45,00	90,00	31,60	63,20			
48U	48,00	96,00	33,60	67,20			
49U	48,80	97,60	34,20	68,40			
50U	52,00	104,00	36,40	72,80			
51U	52,60	105,20	37,00	74,00			
52U	54,80	109,60	38,40	76,80			
53U	55,40	110,80	38,80	77,60			

URh-Tageskarte CHF 49,50.-

Im Eigenverkehr von URh bezahlen Inhaber von Halbtax-Abö, Schüler und Kinder von 6 – 16 Jahre den halben Gruppenpreis.

6.4 (vorbehalten)

6.5 Sonstige Preise und Gebühren, Ergänzungskarten

6.5.1 Mehrfahrtenkarte Radolfzell – Iznang (gestrichen)

- gestrichen -

6.5.2 Mehrfahrtenkarte Überlingen – Dingelsdorf

Zusätzlich zu den sonstigen Bestimmungen des Bodensee Personentarifs gelten für diese Mehrfahrtenkarte nachfolgende Bestimmungen.

- Mehrfahrtenkarte mit 10 Wertfeldern.
- Pro Fahrt werden für jede Person und jedes Fahrrad getrennt ein Feld entwertet.
- Pro Person darf nur ein Fahrrad befördert werden.
- Die Gültigkeit beträgt ein Jahr ab dem ersten Gültigkeitstag.
- Eine Rückgabe oder Erstattung der Mehrfahrtenkarte ist nicht möglich.
- Der Verkauf erfolgt über die Landstellen der BSB
- Diese Karte berechtigt den Karteninhaber und maximal eine Begleitperson zur Fahrt auf der Strecke Überlingen – Dingelsdorf und umgekehrt.

	EUR
Erwachsener	35,00

6.5.3 zellerSEEticket (zSEEt)

6.5.3.1 Das zellerSEEticket (zSEEt) ist ein zeitlich begrenztes Angebot während der jeweiligen VSU-Schiffahrtssaison auf der Strecke Radolfzell - Iznang - Mannenbach – Reichenau oder umgekehrt.

6.5.3.2 Kinder (6 bis 15 Jahre) und FIP-Angehörige erhalten eine Ermäßigung von 50%. Weitere Ermäßigungen werden nicht anerkannt.

6.5.3.3 gestrichen

6.5.4 Saison Card (Ziffer 3.3.3)

	EUR	CHF
Vorverkauf bis 28.02/29.02. ab 01.03.	300,00 350,00	290,00 340,00
Ersatzgebühr (Saison Card / Saison Card Rad)	55,00	55,00

Saison Card für Kinder (Ziffer 3.3.3)

	EUR	CHF
Saison 2025	30,00	30,00

6.5.5 Familienangebot (Ziffer 3.3.10)

	EUR	CHF
Bodensee-Kinderkarte	10,00	10,00

6.5.6 Erhöhter Fahrpreis gemäß Ziffer 3.1.4.2:

	EUR	CHF
Reisende ohne gültigen Fahrausweis	80,00	80,00
Gebühr für Rechnungsstellung	10,00	10,00

6.5.7 Gebühren Fahrpreiserstattung gemäß Ziffer 5.2.7

	EUR	CHF
Erstattungsentgelt	15,00	15,00

6.6 Begleitgepäck (Fahrräder) / Bodensee Kurierdienst

6.6.1 Preistabelle Fahrräder

6.6.1.1 Obersee-Längsverkehr, Obersee-Querverkehr (einschließlich SBS Eigenverkehr), Überlinger See und zwischen Konstanz und Reichenau mit dem Zeller See

	EUR	CHF
- VSU-Tageskarte (auch im Fährverkehr gültig)	11,80	11,40
- Jahreskarte (nur gültig in Verbindung mit der Saison Card/Saison Card Kind) (auch gültig zw. Konstanz und Reichenau)	82,00	80,00

Für Kinderfahrräder wird ein Beförderungsentgelt von 50% des gewöhnlichen Fahrradtarifes erhoben. Dabei ist nicht die Größe des Fahrrades zur Preisberechnung maßgebend, sondern der zur Personenbeförderung dienende Grundfahrausweis.

6.6.1.2 Im Obersee Längsverkehr und Überlinger See gelten folgende Komplettpreise in EUR für „Personen mit Fahrrad“ in dem gem. Ziffer 6.2.1 definiertem Geltungsbereich.

Tarifzone	Erwachsene (ab 16 Jahren)			Kleinfamilie (1 Erw. + Kinder)			Großfamilie (2 Erw. + Kinder)			Einzelreisende Kinder		
	→	↔	Tages-Ticket	→	↔	Tages-Ticket			Tages-Ticket	→	↔	Tages-Ticket
MT	12,20	19,20	-	17,50	27,00	-	29,70	46,20	-	6,30	9,80	-
KS	15,80	25,40	-	22,50	34,30	-	38,30	59,70	-	8,10	12,90	-
1L	20,40	-	31,00	28,70	-	40,10	49,10	-	71,10	10,20	-	15,50
2L	25,00	-	41,20	34,70	-	49,30	59,70	-	90,50	12,50	-	20,60
3L	31,20	-	52,00	40,30	-	59,00	71,50	-	111,00	15,60	-	26,00

Fahrrad-Tagesticket ohne Personen-Fahrkarte (EUR)

	Erwachsene	Kinder
Einzelreisende	7,80	3,90

Begleitgepäck

Einfache Fahrt:

Mini- und Kurzstrecke Fahrrad-Tagesticket Kind à 3,90 EUR

Zonenticket Fahrrad-Tagesticket Erwachsener à 7,80 EUR

Für Fahrrad mit Anhänger ohne Kind sowie Fold-, Paddelboot (unverpackt) wird jeweils das Doppelte berechnet.

Mehrfahrtenfahrradkarte

- Mehrfahrtenfahrradkarte mit 20 Wertfeldern (gültig 1 Jahr ab Ausstellung): 61,80 EUR/ 60,00 CHF
- Entwertung pro Fahrrad/Fahrt

	Einfache Fahrt		Hin-&Rückfahrt		Tagesticket	
	Kurzstrecke	Zonenticket	Kurzstrecke	Zonenticket	Kurzstrecke	Zonenticket
Erwachsene	1 Wertfeld	2 Wertfelder	+ 1 Wertfeld	-	-	+ 1 Wertfeld
Kinder	1 Wertfeld	1 Wertfeld	+ 1 Wertfeld	-	-	+1 Wertfeld
Anderweitiges Gepäck*	1 Wertfeld	1 Wertfeld	+ 1 Wertfeld			+ 1 Wertfeld

*Fahrrad mit Anhänger ohne Kind sowie Fold-, Padelboot (unverpackt) wird mit je zwei Wertfeldern entwertet.

6.6.1.3 Obersee-Querverkehr und Schweizer Uferverkehr (gem. Ziffer 1.3) sowie zwischen Obersee und Radolfzell/ Iznang

	EUR	CHF
- Einzelkarte (nicht gültig im Obersee Längsverkehr und Überlinger See)	7,80	7,60

Für Kinderfahrräder wird ein Beförderungsentgelt von 50% des gewöhnlichen Fahrradtarifes erhoben. Dabei ist nicht die Größe des Fahrrades zur Preisberechnung maßgebend, sondern der zur Personenbeförderung dienende Grundfahrausweis.

6.6.1.4 Untersee und Rhein (URh)

Zu Auskunftszwecken: Beschränkter Platz für Fahrräder vorhanden; keine Beförderungspflicht. Für Beschädigungen wird jede Haftung abgelehnt. Für distanzabhängige Tarife der URh gilt: Pro Fahrrad 50% eines ganzen Billetes einfacher Fahrt zum Normaltarif (max. CHF 17.-).
--

6.6.2 Frachten Bodensee-Kurierdienst

Verbindungen	EUR
- Obersee-Längsverkehr und Überlinger See Einzelstücke bis je 20 kg - mit Absprache: Einzelstücke über je 20 kg	25,00 45,00
- Obersee-Querverkehr Friedrichshafen – Romanshorn siehe Ziffer 7.2, Preistafel Fährverkehr	

7 Bodensee-Fähre

7.1 Fährverkehr zwischen Friedrichshafen und Romanshorn

7.1.1 Allgemeines

Für die Beförderung von Fahrzeugen nach Preistafel Ziffer 7.2 gelten außer den Bestimmungen dieses Tarifs noch folgende Bestimmungen:

- Die Beförderungspreise werden in EUR und CHF bekannt gegeben. Für die schweizerischen Landverkaufsstellen gelten die tariflichen Beförderungspreise in CHF, für die deutschen Landverkaufsstellen in EUR. Auf den Fährschiffen gelten sowohl die in CHF als auch die in EUR veröffentlichten Beförderungspreise. Sofern Sie mit Karte zahlen möchten, kann dies nur in der jeweiligen Landeswährung erfolgen. Diese ist abhängig vom eingesetzten Fährschiff.
- Als Kraftfahrzeuge gelten alle motorbetriebenen ein- oder mehrspurige Fahrzeuge (ausgenommen Motorfahrräder).
- Bei Überbreite eines Kraftfahrzeuges inkl. Ladung (über 2,55 m) ist der doppelte Fahrpreis zu erheben. Hat nur die Ladung Überbreite, wird diese gemessen und zur Länge des LKW addiert.
- Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich und die von Ihnen mitgeführten Fahrzeuge entweder in Friedrichshafen oder Romanshorn am Landschalter oder sofort nach dem Befahren des Schiffes beim Fährekassier einen Fahrschein zu lösen. Fahrzeuglenker haben den Fahrpreis vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.
- Die Abfertigung von Einzelpersonen, Gruppen (ohne Fahrzeuge) sowie Reisegepäck erfolgt an den Landschaltern sowie auf den Fährschiffen.
- Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge befördert, in der sie bei der Verladestelle eintreffen und soweit Platz vorhanden ist.
- Im Einzelfall kann das Schiffspersonal, z.B. aufgrund der Gewichtsverteilung auf dem Fährschiff, besondere Anweisungen erteilen.
- Für die Erfüllung der Zoll- und übrigen behördlichen Vorschriften hat der Fahrer selbst zu sorgen.
- Das Fahrzeug muss vom Fahrer aufs Schiff und wieder an Land gefahren werden.
- Beim Kauf der Fahrscheine sind die zur Berechnung des Fahrpreises notwendigen Einzelheiten unaufgefordert anzugeben (z.B. Anzahl der Personen, Fahrzeuge, Vergünstigungen). Das Schiffspersonal ist berechtigt diese Angaben nachzuprüfen.
- Die Fahrscheine sind bis zum Verlassen des Schiffes aufzubewahren und bei Sonderkontrollen an Land auf Verlangen vorzuweisen.

7.1.2 Sicherheitsbestimmungen

- Die Fahrzeuge müssen betriebssicher sein. Hierzu gehört eine ordnungsgemäße elektrische Anlage und eine dichte Brennstoffanlage.
- Die Fahrzeuge sind sicher aufzustellen. Die Handbremse ist anzuziehen, ein Gang einzulegen und der Zündschlüssel abzuziehen.
- Auf dem Schiff sind Einfüllen und Entnahme von Brennstoffen verboten.
- Reparaturen an den Fahrzeugen dürfen nicht ausgeführt werden.
- Das Hantieren mit offener Flamme und das Rauchen ist auf dem gesamten Schiff sowie in den darauf abgestellten Fahrzeugen verboten.
- Die nach Ziffer 4.1.3 von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände dürfen als Handgepäck auch in den Fahrzeugen nicht mitgeführt werden.
- Verbot der Beförderung wassergefährdender Güter:
Die Beförderung von wassergefährdenden Gütern, insbesondere von flüssigen Brenn- und Kraftstoffen, festen und gasförmigen Chemikalien, ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die Mengen von Benzin, Öl und dergleichen, die in dem zum Motor gehörenden Behälter oder in Reservebehältern, die dicht sein müssen, enthalten sind. Gefahrguttransporte, welche nicht unter das vorstehende Verbot fallen, können unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen befördert werden.
- Fahrgäste müssen sich den besonderen Erfordernissen auf einem Schiff anpassen und jederzeit für einen sicheren Stand sorgen und sich ggf. festhalten. Besonders bei unruhigem See, bei Schiffsquerungen und bei der Hafenein- und -ausfahrt muss der Fahrgast eine standfeste Position einnehmen und sich ggf. festhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.

7.1.3 Haftung

Der Aufgeber haftet für Schäden, die durch die überführten Fahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Güter oder Gegenstände durch sein Verschulden entstanden sind.

7.1.4 Beförderungspreise

- Der Fahrpreis für den Lenker ist in den Beförderungspreisen für Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorfahrrad, gemäß der Preistafel 7.2 enthalten.
- Die Beförderungspreise sind der Ziffer 7.2 zu entnehmen.
- Während dems 2 Stundentakts im Winter-Fahrplan gewähren wir 20% Rabatt auf die PKW-/ Motorrad-Monatskarten unter Ziffer 7.2.
- Für die Mitnahme von Begleitgepäck und Tieren gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 4.

7.1.5 Geltungsdauer

- Die Beförderungsausweise für Fahrzeuge gelten nur am Lösungstag.
- Die Mehrfahrtenkarten für Fahrräder gelten ein Jahr ab Verkaufsdatum.
- Die PKW-Tageskarte gilt am Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt.

7.1.6 Handy-Ticket / Online Ticket

Handy- und Online-Tickets im internationalen Verkehr der Eisenbahnen werden nur durch eine Sichtkontrolle überprüft, da es derzeit keine technischen Möglichkeiten zur Kontrolle auf den Fährschiffen gibt. Grundsätzlich muss man bis auf weiteres davon ausgehen, dass diese Fahrscheine, ob von einem „Schweizer Bahnhof nach Friedrichshafen oder weiter“ bzw. „Deutschen Bahnhof nach Romanshorn oder weiter“ ausgestellt sind, vom jeweiligen Zugpersonal bereits kontrolliert wurden.

7.1.7 SwissPass

Seit dem 01.08.2015 werden Halbtax- und Generalabonnement der SBB auf einer neuen Karte ausgestellt. Sie werden – bei gleichgebliebenem Gültigkeitsbereich – als *SwissPass* im Scheckkartenformat (Grundfarbe rot) ausgegeben. Das Aussehen des *SwissPass* ist unabhängig davon, ob es ein Halbtax- oder Generalabonnement beinhaltet. Folglich kann die Gültigkeit des *SwissPass* nur mit speziellen Lesegeräten geprüft werden.

7.1.8 Verspätung oder Ausfall von Fährschiffen

Siehe Punkt 3.1.5

7.1.9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Die Fahrausweise sind in ordnungsgemäßem Zustand bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Kassier bzw. Kontrollpersonal vorzuzeigen. Fahrgäste, die bei der Kontrolle nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, haben zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein erhöhtes Fahrgeld von 80,00 € zu entrichten, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung.

Muss dieser Betrag auf dem Verwaltungswege eingezogen werden, kommen Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 € hinzu. 80,00 € müssen auch dann bezahlt werden, wenn der Fahrgast die Fähre vor Entrichtung des Fahrgeldes oder vor der Entwertung seines Fahrausweises verlassen will.

Erbringt der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Bodensee Schiffsbetriebe GmbH in Friedrichshafen bzw. der Schweizerischen Bodensee Schifffahrt AG in Romanshorn durch Vorlage des Original-Fahrscheines den Nachweis, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 15,00 €.

Wird das reduzierte Beförderungsentgelt trotz Nachweises einer gültigen persönlichen Zeitkarte in dieser Frist nicht entrichtet, bleibt der Rechtsanspruch auf ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 80,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 15,00 € bestehen. Wird diese Frist versäumt oder der Nachweis einer gültigen persönlichen Zeitkarte nicht erbracht, fordern die Bodensee Schiffsbetriebe GmbH in Friedrichshafen bzw. der Schweizerischen Bodensee Schifffahrt AG in Romanshorn das erhöhte Beförderungsentgelt von 80,00 € zuzüglich Verwaltungskosten von 15,00 €.

7.2 Beförderungspreise

Anmerkungen: *Tageskarten berechtigen für eine Hin- und eine Rückfahrt am Geltungstag.

Kraftfahrzeuge, einschließlich Lenker. Bei Nutzfahrzeugen über 6 m Länge ist außer dem Fahrer ein Beifahrer frei.

Art		EUR	CHF
Personen			
<i>Einzelreisende</i>			
- Erwachsene	einfache Fahrt	12,60	12,60
	Tageskarte*	23,00	23,00
- Kinder	einfache Fahrt	6,30	6,30
	Tageskarte*	12,60	12,60
- VSU-Kinderkarte		10,00	10,00
- persönliche Monatskarte inkl. Fahrrad		230,00	230,00
- persönliche Jahreskarte inkl. Fahrrad (an Wochenenden und Feiertagen inkl. einer Begleitperson mit Fahrrad)		1.600,00	1.600,00
<i>Gruppenreisen ab 10 Personen</i>			
- Gesellschaften	einfache Fahrt (p.P.)	10,80	10,80
- Schüler, Jugendliche 6-15 Jahre	einfache Fahrt (p.P.)	5,40	5,40
- Schüler, Studenten, Jugendliche 16-24 Jahre	einfache Fahrt (p.P.)	7,60	7,60
<i>SwissPass</i>			
- Halbtax Erwachsene	einfache Fahrt	6,30	6,30
	Tageskarte*	12,60	12,60
- GA		frei	frei
- Fahrrad-Abo zum GA	Monatskarte	50,40	50,40
Fahrräder			
- Fahrrad, E-Bikes aller Art, Segways, Fahrradanhänger	einfache Fahrt	6,30	6,30
	Tageskarte*	11,50	11,50
- Kinderfahrrad (6-15 Jahre) – auch in Schüler- und Jugendgruppen	einfache Fahrt	3,20	3,20
	Tageskarte*	6,30	6,30
- Familien-Fahrrad-Kombi (2 Erw. inkl. aller zugeh. Kinder und Fahr.)	einfache Fahrt	43,00	43,00
- Mehrfahrtenkarte für Fahrräder inkl. Personen für 4 Fahrten		65,00	65,00
- Bike-Tour-Ticket Obersee – Erwachsener inkl. Fahrrad	einfache Fahrt	22,00	22,00
- Bike-Tour-Ticket Obersee – Kind inkl. Fahrrad	einfache Fahrt	12,00	12,00
- Bike-Tour-Ticket Obersee – Familie inkl. Fahrräder (Das Bike-Tour-Ticket Obersee berechtigt zu je einer Überfahrt mit den Autofähren Friedrichshafen <-> Romanshorn und Konstanz <-> Meersburg. Als Familie gelten zwei Erwachsene und alle dazugehörigen Kinder.)	einfache Fahrt	53,70	53,70
Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger bis 6 m Länge (inkl. Ladung) u. 2 m Breite			
- Motorrad/Motorroller	einfache Fahrt	23,00	23,00
	Tageskarte*	36,80	36,80
	Monatskarte	276,00	276,00
- Kabinenroller, Motorrad mit Beiwagen	einfache Fahrt	26,00	26,00
	Tageskarte*	41,60	41,60
	Monatskarte	312,00	312,00
- Fahrzeuge bis 4,00 m Länge	einfache Fahrt	29,00	29,00
	Tageskarte*	46,40	46,40
	Monatskarte	348,00	348,00
- Fahrzeuge bis 5,00 m Länge	einfache Fahrt	34,00	34,00
	Tageskarte*	54,40	54,40
	Monatskarte	408,00	408,00
- Fahrzeuge bis 6,00 m Länge	einfache Fahrt	37,00	37,00
	Tageskarte*	59,20	59,20
	Monatskarte	444,00	444,00
Kraftfahrzeuge und/oder Anhänger/Auflieger über 2 m bis 2,55 m Breite			
- je Fahrzeug bis 6 m Länge	einfache Fahrt	44,00	44,00
- über 6 m Länge zusätzlich je angefangenen Meter (als Gesamtlänge gilt das Fahrzeug inkl. Ladung)	einfache Fahrt	8,00	8,00
Sonderangebot für Busse			
- Busse inkl. Fahrer und aller Insassen	einfache Fahrt	195,00	195,00
Bodensee-Kurierdienst			
- Einzelstücke bis 20 kg		24,00	24,00
- Rollpalette bis 50 kg		34,00	34,00
- Gepäckwagen		51,00	51,00

Anlage1: Tarifbestimmungen Bodensee-Kurierdienst

Grundsätzlich werden in den durchgehenden Kursschiffen des Obersee-Längsverkehr und des Überlinger Sees sowie auf der Bodensee Fähre Friedrichshafen – Romanshorn handliche Gegenstände im Sinne dieser Bestimmungen befördert.

1. Zugelassene Sendungen

Es sind handliche Gegenstände bis max. 20 kg pro Stück zugelassenen. Die Beförderung von Gegenständen über 20 kg ist nur nach vorheriger Zustimmung möglich.

2. Ausgeschlossene Gegenstände

Von der Beförderung sind Tiere oder Gegenstände und Stoffe, die sich nicht zur Beförderung in Schiffen eignen bzw. deren Beförderung gesetzlicher Vorschriften entgegenstehen (z.B. wassergefährdende Stoffe), ausgeschlossen.

3. Beförderungsbestimmungen

Die Sendungen müssen vom Auflieferer/Versender auf dem Schiff direkt abgegeben und vom Empfänger nach Ankunft direkt am Schiff abgeholt werden. Bei nicht direkter Abholung nach Ankunft des Schiffes wird eine Gebühr von 16.- EUR (vor Auslieferung) von dem Empfänger erhoben.

Für die nicht gedeckten Kosten einer eventuellen Entladung bzw. einer Verwertung bei nicht abgeholt Kuriergütern haftet der Versender. Der Transport wird mit allen Kursschiffen durchgeführt, mit denen die Empfangsstelle ohne Umladung des Gutes erreicht wird. Jeder aufgelieferte Gegenstand muss mit den Angaben des Absenders und des Empfängers gekennzeichnet sein.

4. Beförderungspreise

Die Beförderungspreise sind in Ziffer 6.6.2 und Ziffer 7.2 enthalten.

5. Beförderungspflicht

Es wird auf die Tarifstelle Ziffer 2.2 verwiesen.

6. Zollbestimmungen

Für die ordnungsgemäße Verzollung ist ausschließlich der Zollmeldepflichtige (Auslieferer/Abholer) verantwortlich. Wegen aller Ansprüche, die eine Zollverwaltung vom Zollpflichtigen verursachte Zollverstöße geltend macht, kann der Warenführer gegen diese in voller Höhe Rückgriff nehmen.

7. Haftung

Die Schifffahrtsunternehmen haften nicht für die Abholung durch Unberechtigte. Bei Beschädigung oder Verlust haften die Schifffahrtsunternehmen bei Verschulden für den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch bis zu 300.- EUR je Transporteinheit bis 20 kg.